



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 27.06.2007 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

- 182.** Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
- 183.** Curriculum für das Masterstudium Übersetzen
- 184.** Curriculum für das Masterstudium Dolmetschen
- 185.** Erweiterungscurriculum „Volkswirtschaftslehre“
- 186.** Erweiterungscurriculum „Betriebswirtschaft“
- 187.** 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft
- 188.** 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Betriebswirtschaft
- 189.** 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft
- 190.** 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Statistik
- 191.** 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Informatik
- 192.** 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Medieninformatik
- 193.** 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Wirtschaftsinformatik
- 194.** 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Scientific Computing
- 195.** 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft
- 196.** 2. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- 197.** 3. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der deutschen Philologie
- 198.** 2. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Deutsch
- 199.** 2. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Pharmazie

V E R O R D N U N G E N, R I C H T L I N I E N

- 200.** Senatsverordnung über einen Zusatz der Prüfungsordnungen der Lehramtsstudien an der Universität Wien mit Ausnahme der Unterrichtsfächer (UF) Katholische Religionspädagogik (020), Evangelische Religionspädagogik (043) und Informatik und Informatikmanagement (884)
- 201.** Änderung der Verordnung über die freien Wahlfächer aus dem Bereich Deutsche Philologie
- 202.** Ergänzung des Angebots für freie Wahlfächer aus „Indologie“, Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft, 36 SSt und 48 SSt

CURRICULA

182. Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 05.06.2007 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium **Transkulturelle Kommunikation** in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Qualifikationsprofil und Studienziele**§ 1**

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums **Transkulturelle Kommunikation** an der Universität Wien ist die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind. Transkulturelle Kommunikation ist gekennzeichnet durch professionellen Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt in allen Bereichen der Gesellschaft. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sind praxisorientierte Fachleute im Bereiche der internationalen mehrsprachigen Kommunikation.

Das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation umfasst auch die wissenschaftliche Analyse der aktuellen Dimension von Kommunikationsprozessen über Kulturgrenzen hinweg. Mit diesem Studium wird auch eine solide Basis für eine fortführende translationswissenschaftliche Ausbildung (Masterstudium Übersetzen sowie Masterstudium Dolmetschen) an der Universität Wien gelegt.

Die Studierenden werden mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht und erwerben ein sehr hohes Mass an Sprach- und Kulturkompetenz und kontrastiver Textkompetenz in den 3 Arbeitssprachen (in der Regel Mutter-/Bildungssprache und in zwei Fremdsprachen) und somit eine translatorische Basiskompetenz. Dabei handelt es sich vorwiegend um fachsprachliche Kommunikationskompetenzen. Metafachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Medienkompetenz und Managementfähigkeiten werden durch projektorientierten, kollaborativen Unterricht und Blended Learning gezielt gefördert.

Damit sind die Absolventinnen und Absolventen in den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, und generell in denjenigen öffentlichen und privaten Betrieben, staatlichen Stellen und in Kultureinrichtungen, die sehr viele

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

internationale Kontakte und einen internationalen Kundenkreis haben, sehr vielseitig einsetzbar.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums **Transkulturelle Kommunikation** an der Universität Wien sind befähigt, Inhalte für unterschiedlichste Kommunikationssituationen und Zielgruppen verständlich zu machen, und zwar in drei Arbeitssprachen und für unterschiedliche Kulturen. Sie sind sich der Unterschiedlichkeit zwischen Kommunikationsprozessen in verschiedenen Kulturen bewusst und verfügen über ein konkret einsetzbares kommunikatives Know-how, mit dem sie aktiv Kommunikationssituationen so gestalten können, dass Mitglieder unterschiedlicher Kulturen sich verständlich machen können und sich verstanden fühlen. Sie haben die Fähigkeit, in transkulturellen Situationen Kommunikationsziele zu definieren und Kommunikationsstrategien umzusetzen, um diese Ziele zu erreichen. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien sind in der Lage, sich rasch in unterschiedliche und sich dynamisch entwickelnde Berufsprofile in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung, Kultur, Tourismus, und vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen einzuarbeiten.

Dauer und Umfang

§ 2

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium **Transkulturelle Kommunikation** beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.²

Sprachen

§ 3

- (1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.
- (2) Die Ausbildung erfolgt in drei Arbeitssprachen: der Mutter- oder Bildungssprache (*1. Arbeitssprache, im Folgenden als A-Sprache bezeichnet*) und in zwei Fremdsprachen (*1. Fremdsprache = 2. Arbeitssprache, im Folgenden als B-Sprache bezeichnet; 2. Fremdsprache = 3. Arbeitssprache, im Folgenden als C-Sprache bezeichnet*), wobei Deutsch entweder als Mutter-/Bildungssprache oder als 2. Arbeitssprache (B-Sprache) zu wählen ist.
- (3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache im Rahmen des Studienprogramms angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4

² Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

Als Zulassungsvoraussetzungen zum Studium können nur die gesetzlich vorgesehenen angeführt werden. Diese sind dem Universitätsgesetz 2002 und der UBVO zu entnehmen.

Akademischer Grad

§ 5

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums **Transkulturelle Kommunikation** ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

Module mit ECTS-Punktezuweisung

§ 6

Alle hier aufgelisteten Lehrveranstaltungen haben den Status von Pflichtveranstaltungen, alle Module sind Pflichtmodule.

Modulgruppe Studieneingangsphase (STEP): 40 ECTS

Die STEP dient zur Orientierung der Studierenden, damit sie ihre Eignung für das Studium überprüfen können. So ist die Sprachkompetenz auf C1 Niveau des Europäischen Referenzrahmens in den gewählten Arbeitssprachen ein Ausbildungsziel in der STEP und Voraussetzung für den Zugang zu den Aufbaumodulen.

Modul Einführung in das Studium (2 ECTS)

Die Vorlesung Einführung ins Studium findet als Block in der ersten Semesterwoche statt und dient insbesondere dazu, Studierende mit dem Studium „Transkulturelle Kommunikation“ sowie mit relevanten Lerntechniken und einer entsprechenden Lernkultur vertraut zu machen. Studierende reflektieren ihre bisherigen Lerngewohnheiten und entwickeln die Fähigkeit, ihre Lernprozesse selbstverantwortlich zu strukturieren und zu organisieren. Für die gezielte Förderung des Sprachkompetenzniveaus aller Studierenden findet im Rahmen dieser Lehrveranstaltung eine Feststellung der Sprachkompetenzen in den gewählten Arbeitssprachen statt.

Eine erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen anderen Modulen der Studieneingangsphase mit Ausnahme des Moduls Grundlagen sowie an allen Aufbaumodulen mit Ausnahme der Module Kommunikation und Präsentation und Transkulturelle Kommunikation und Beruf.

		SWSt	ECTS
VO	Einführung in das Studium	2	2

Modul Grundlagen (6 ECTS)

Studierende entwickeln ein Bewusstsein dafür, dass transkulturelle Kommunikation einer wissenschaftlichen Fundierung bedarf. Sie beschäftigen sich mit Praxisfeldern

und Anwendungskontexten der transkulturellen Kommunikation, studienrelevanten sprach- und kommunikationswissenschaftlichen Grundlagen, sowie mit den wesentlichen Aspekten der Grammatik in den von den Studierenden gewählten Fremdsprachen.

		SWSt	ECTS
VO	Transkulturelle Kommunikation: Theorie und Praxis	1	1
VO	Einführung Sprache, Kommunikation, Text	1	1
VO	Grammatik im Kontext B-Sprache	2	2
VO	Grammatik im Kontext C-Sprache	2	2

Modul Kommunikation und Text I (16 ECTS)

Die Studierenden lernen die Strukturen und Regularitäten der Sprachsysteme der B-Sprache zu analysieren und wenden dieses Wissen bei der Erstellung von Texten an und entwickeln daher ihre kommunikative Kompetenz in der B- Sprache weiter. Sie gewinnen damit die Sicherheit, sich korrekt und situationsspezifisch ausdrücken zu können.

		SWSt	ECTS
UE	Grammatik im Kontext B-Sprache	2	4
UE	Lesekompetenz und Textproduktion B-Sprache	2	4
UE	Hörkompetenz und Textproduktion B-Sprache	2	4
UE	Mündliche Kommunikation B-Sprache	2	4

Modul Kommunikation und Text II (16 ECTS)

Die Studierenden lernen die Strukturen und Regularitäten der Sprachsysteme der C-Sprache zu analysieren und wenden dieses Wissen bei der Erstellung von Texten an und entwickeln daher ihre kommunikative Kompetenz in der C-Sprache weiter. Sie gewinnen damit die Sicherheit, sich korrekt und situationsspezifisch ausdrücken zu können.

		SWSt	ECTS
UE	Grammatik im Kontext C-Sprache	2	4
UE	Lesekompetenz und Textproduktion C-Sprache	2	4
UE	Hörkompetenz und Textproduktion C-Sprache	2	4
UE	Mündliche Kommunikation C-Sprache	2	4

Modulgruppe Aufbaumodule I Text- und Kulturkompetenz: 30 ECTS

Modul Kommunikation und Präsentation (6 ECTS)

Die Studierenden lernen, ihr eigenes Kommunikationsverhalten zu analysieren und zu verbessern. Sie lernen ihre Präsenz durch Präsentationstechnik und Medieneinsatz zu verstärken. Medienkompetenz umfasst u.a. auch den gezielten Umgang mit eLearning-Methoden. Die Studierenden stärken ihre Kommunikationskompetenzen und entwickeln dadurch ihre Fähigkeit selbstbewusst zu kommunizieren weiter. Sie machen sich mit der speziellen Rolle des „Global English“ in der internationalen Kommunikation vertraut.

		SWSt	ECTS
VO	Präsentationstechniken und Medienkompetenz	2	2
VO	Global English and international communication	2	2
VO	Transkulturelle Kommunikation: Probleme und Lösungsansätze	2	2

Modul Kommunikation und Kultur (10 ECTS)

Die Studierenden erkennen den Zusammenhang zwischen Kultur und Kommunikation. Sie reflektieren die Kulturgeprägtheit ihres eigenen kommunikativen Verhaltens und erwerben Wissen über und Bewusstsein für die Besonderheiten ihrer eigenen Kultur und der ihrer anderen Arbeitssprachen. Sie lernen, entsprechend ihrer eigenen Kommunikationsziele in anderen Kulturen sowohl mündlich wie auch schriftlich adäquat kommunikativ zu handeln.

		SWSt	ECTS
VO	Kulturkompetenz B-Sprache 1	2	2
UE	Kultur- und textbezogene Wortschatzarbeit B-Sprache	1	2
VO	Kulturkompetenz C-Sprache 1	2	2
UE	Kultur- und textbezogene Wortschatzarbeit C-Sprache	1	2
VO	Kulturkompetenz A-Sprache (Anmerkung: Diese VO wird als VO Kulturkompetenz 2 B-Sprache bzw. VO Kulturkompetenz 2 C-Sprache in der Modulgruppe Intra- und transkulturelle Kommunikation angeboten)	2	2

Modul Textkompetenz - Basis (14 ECTS)

Die Studierenden erlernen den professionellen Umgang mit Texten und erlernen die einzelnen Arbeitsschritte des transkulturellen Textens. Dazu gehört vor allem die Analyse des Auftrags, die Analyse der Ausgangsmaterialien und die Planung des Zieltextes. Sie erwerben Strategien, kohärent zu texten und die Kohärenz ihrer Texte kritisch zu hinterfragen.

		SWSt	ECTS
VO	Einführung in die Textanalyse	2	2
UE	Textkompetenz Mutter-/Bildungssprache (A-Sprache Deutsch)	2	4
UE	Textkompetenz – B-Sprache	2	4
UE	Textkompetenz – C-Sprache	2	4

Modulgruppe Aufbaumodule II Intra- und transkulturelle Kommunikation (56 ECTS)

Die Studierenden setzen ihr Wissen über die Arbeitsschritte professioneller transkultureller Kommunikation, ihr Textwissen und ihr Kulturwissen in ihren drei Arbeitssprachen für intra- und transkulturelles Texten um. Sie perfektionieren das gruppen- und auftragsspezifische Texten in ihren drei Arbeitssprachen in schriftlicher und mündlicher Kommunikation. Sie entwickeln so auch die Fähigkeit, durch professionelles Auftreten ihre fachspezifischen und metafachlichen Kompetenzen selbstbewusst zu vertreten.

Modul Intra- und transkulturelle Kommunikation 1 (10 ECTS)

		SWSt	ECTS
UE	Textkompetenz B-Sprache	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: B-Sprache und A-Sprache	2	4
VO	Kulturkompetenz B-Sprache 2 (bzw. Kulturkompetenz A-Sprache im Modul Kommunikation und Kultur)	2	2

Modul Intra- und transkulturelle Kommunikation 2 (12 ECTS)

		SWSt	ECTS
UE	Textkompetenz B-Sprache	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: B-Sprache und A-Sprache	2	4
UE	Kulturkompetenz B-Sprache	2	4

Modul Intra- und transkulturelle Kommunikation 3 (10 ECTS)

		SWSt	ECTS
UE	Textkompetenz C-Sprache	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: B-Sprache und A-Sprache	2	4
VO	Kulturkompetenz C-Sprache 2 (bzw. A-Sprache im Modul Kommunikation und Kultur)	2	2

Modul Intra- und transkulturelle Kommunikation 4 (12 ECTS)

		SWSt	ECTS
UE	Textkompetenz C-Sprache	2	4
UE	Kulturkompetenz C-Sprache	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: Deutsch und C-Sprache	2	4

Modul Intra- und transkulturelle Kommunikation 5 (8 ECTS)

		SWSt	ECTS
UE	Translatorische Basiskompetenz: Deutsch und B-Sprache	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: Deutsch und B-Sprache	2	4

Modul Intra- und transkulturelle Kommunikation – Prüfung (4 ECTS)

		SWSt	ECTS
	Intra– und transkulturelle Kommunikation – Prüfung		4

Modulgruppe Aufbaumodule III Fachkommunikation und Translation: 22 ECTS

Modul Fachkommunikation (12 ECTS)

Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Besonderheiten der Fachkommunikation im Allgemeinen und der spezifischen Fachtextsorten in unterschiedlichen Fachgebieten im Besonderen. Sie erlernen Methoden der terminologischen Recherche und der terminografischen Datenverwaltung. Sie machen sich mit dem Umgang mit Wörterbüchern und anderen Nachschlagewerken sowie mit Suchmaschinen im WWW vertraut. Sie lernen in ihren drei Arbeitssprachen Fachtexte zu analysieren, zu produzieren und zu präsentieren, und ihre Recherche-Ergebnisse zu dokumentieren.

		SWSt	ECTS
VO	Einführung in die Fachkommunikation und in die deutsche Fachsprache	2	2
VO	Terminologie und Hilfsmittelkunde	2	2
VO	Fachkommunikation B-Sprache	4	4
VO	Fachkommunikation C-Sprache	4	4

Modul Translation (10 ECTS)

Die Studierenden erfassen die Bedeutung der Theorie für die einzelnen Arbeitsschritte professioneller transkultureller Kommunikation. Sie verstehen, dass sie wissenschaftliche Theorien brauchen, um ihre Kompetenz erkennen, benennen und erklären zu können. Sie erkennen die Wichtigkeit professioneller Kommunikation mit den AuftraggeberInnen und üben transkulturelle Textproduktion in schriftlicher und mündlicher Form.

		SWSt	ECTS
VO	Einführung in die Translationswissenschaft	2	2
VO	Praxis der transkulturellen Kommunikation	2	2
VO	Translatorische Methodik	2	2
UE	Translatorische Methodik	2	4

Modulgruppe Aufbaumodule IV Berufsrelevante Kompetenzen und Spezialisierungen: 14 ECTS

Modul Transkulturelle Kommunikation und Beruf (8 ECTS)

Die Studierenden erkunden die praktischen Berufsfelder intra- und transkultureller Kommunikation. Sie entwickeln ein Bewusstsein für ihr Know-how und erlernen, dieses für zukünftige Arbeitgeber überzeugend darzustellen. Besonderes Augenmerk wird dabei unterschiedlichen Dimensionen des Diversitätsmanagements in Betrieben und Organisationen geschenkt. Grundlagen des Projektmanagements, von Sprachtechnologien, sowie des Informations- und Wissensmanagements gehören ebenfalls zu berufsrelevanten Kompetenzen.

Dieses Modul befasst sich mit dem BA-Studium als Qualifikation für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen transkulturelle Kommunikation und Translation. Die Inhalte der Vorlesung „Berufsfelder der Transkulturellen Kommunikation“ sind neue Berufsprofile, die sich auf der Basis der im Bachelor-Studium erworbenen Kommunikationskompetenzen ergeben.

		SWSt	ECTS
VO	Interkulturelles Management und Diversitätsmanagement	2	2
VO	Projektmanagement	2	2
VO	Sprachtechnologien sowie Informations- und Wissensmanagement	2	2
VO	Berufsfelder der Transkulturellen Kommunikation	2	2

Modul Einführung in weiterführende Spezialisierungen und entsprechende spezialisierte Berufsprofile (6 ECTS)

Die Absolvierung dieses Moduls bietet Studierenden einen Einblick in die verschiedenen klassischen Spezialisierungen sowie in neue Berufsprofile der Translation.

		SWSt	ECTS
UE	Einführung ins Dolmetschen	1	2
UE	Einführung ins Literaturübersetzen	1	2
UE	Einführung ins Fachübersetzen	1	2

Modulgruppe Aufbaumodule V Wissenschaftliche Vertiefung und Bachelorarbeit: 18 ECTS

Modul I Transkulturelle Kommunikation (9 ECTS)

Die Studierenden bearbeiten einen praxisnahen Auftrag, der schriftlich fixierte und mündlich präsentierte Texte und intra- und transkulturelle Textproduktion umfasst. Analysekompetenz, Kulturkompetenz und metafachliche Kompetenzen werden integrativ (als Teil des Auftrags) für alle 3 gewählten Arbeitssprachen geprüft. Die wissenschaftliche Vertiefung erfolgt durch eine theoretische Reflexion der Erfüllung des Auftrags.

		SWSt	ECTS
SE	Transkulturelle Kommunikation: Wissenschaftliche Vertiefung und Bachelorarbeit	2	9

Modul II Transkulturelle Fachkommunikation: 9 ECTS

Die Studierenden bearbeiten einen praxisnahen Auftrag in ausgewählten Fachgebieten (z.B. Recht, Wirtschaft, Technik, Medizin, etc.), der unterschiedliche Fachtextsorten und die Arbeitsabläufe intra- und transkultureller Fachtextproduktion umfasst. Analysekompetenz, Kulturkompetenz und metafachliche Kompetenzen werden integrativ (als Teil des Auftrags) für alle drei gewählten Arbeitssprachen geprüft. Die wissenschaftliche Vertiefung erfolgt durch eine theoretische Reflexion der Erfüllung des Auftrags.

		SWSt	ECTS
SE	Transkulturelle Fachkommunikation: Wissenschaftliche Vertiefung und Bachelorarbeit	2	9

Mobilität im Bachelorstudium

§ 7

Angeichts des inhärent internationalen Charakters des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation wird die Absolvierung eines Auslandssemesters empfohlen.

Die Anerkennung wird durch das zuständige akademische Organ vorgenommen.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 8

Die in § 6 zur Anwendung gebrachte Lehrveranstaltungstypologie umfasst folgende Typen:

Nicht-prüfungsimmanent:

Vorlesung (VO)

Prüfungsimmanent:

Übung (UE)

Seminar (SE)

Eine Semesterwochenstunde entspricht 0.75 Kontaktstunden.

Teilnahmebeschränkungen

§ 9

(1) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme durch Nutzung des internet-basierten Anmeldesystems.

(2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(3) Teilnahmebeschränkungen und Sonderregelungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

(4) Gruppengröße: Für Übungen und Seminare wird die Zahl der TeilnehmerInnen auf grundsätzlich 30 festgelegt. Diese Zahl kann bei Bedarf in Absprache mit dem

zuständigen akademischen Organ überschritten werden, sofern dies die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt. Die TeilnehmerInnenzahl ist den Studierenden bei der Ankündigung einer Lehrveranstaltung mitzuteilen (u.a. auch im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

Bei Überschreiten dieser Zahl kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- (1) Zulassung an der Universität Wien zum Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation;
- (2) Verwendung des Präferenz- bzw. Punktesystems bei der Anmeldung.

Prüfungsordnung

§ 10

- (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV vor Beginn der LV - bekannt zu geben.

- (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

- (3) Nach der Modulgruppe Intra- und transkulturelle Kommunikation ist eine gleichnamige Prüfung abzulegen.

- (4) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfung Intra- und transkulturelle Kommunikation und alle Module positiv absolviert wurden.

Inkrafttreten

§ 11

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 12

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium beginnen.

- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das zuständige akademische Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2011 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

183. Curriculum für das Masterstudium Übersetzen**Schwerpunkt: Fachübersetzen
Schwerpunkt: Literaturübersetzen**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05.06.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium **Übersetzen** in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Studienziele und Qualifikationsprofil**§ 1**

(1) Das Ziel des Masterstudiums **Übersetzen** an der Universität Wien ist es,

professionelle ÜbersetzerInnen als Fachleute für die Kommunikation zumeist zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen auszubilden. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse verfügen sie über die entsprechende fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können. Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen, insbesondere im Bereich des Übersetzens. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselqualifikationen (wie Medienkompetenz, Belastbarkeit in Stresssituationen) erachtet;

beim **Schwerpunkt Fachübersetzen** die Erlangung professioneller Kompetenz im Übersetzen von Fachtexten aus Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Technik usw. und der Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereiche Translationstechnologien, Lokalisierung, Terminologiemanagement, transkultureller Fachkommunikation, technischer Dokumentation und Kompetenz der wissenschaftlichen Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden;

beim **Schwerpunkt Literaturübersetzen** die Erlangung professioneller Kompetenz im Übersetzen expressiver, appellativer bzw. multimedialer Texte, vor allem Erzählprosa, Bühnentexte, publizistische Sachbücher, Werbetexte und kunsthistorische Texte sowie Untertitelung und Synchronisierung; Sensibilisierung für die Beschaffenheit der expressiven und appellativen Sprache (zum Beispiel Metaphorik, Rhetorik und Stilistik, Sprachvarietäten) im Rahmen der transkulturellen Kommunikation sowie technische Kompetenz im multimedialen Transfer.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **Übersetzen** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt,

durch den Einsatz entsprechender Übersetzungstechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationsspezifisch in der Zielsprache schriftlich, und dies meist multimedial, zu präsentieren. Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete reicht vom Fachübersetzen (juridisches Übersetzen, Technikübersetzen, Wirtschaftsübersetzen, Übersetzen in Medizin und Pharmazie, Lokalisierung und Übersetzen von Webseiten, Terminologiemanagement, Übersetzungstechnologien, Technisches Schreiben, etc.) über das Übersetzen unterschiedlicher Sachtexte (Sachbücher, Produkt begleitende Texte, etc.) bis zum Literarischen Übersetzen (Übersetzen von Prosatexten, Lyrik, Bühnenübersetzung, Filmübersetzung einschließlich Untertitelung, Synchronisation, etc.).

ÜbersetzerInnen arbeiten als Angestellte oder FreiberuflerInnen im öffentlichen und privaten Bereich. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere Unternehmen, öffentliche und private Institutionen, nationale und internationale Organisationen und Medien sowie Übersetzungsagenturen in Frage.

Dauer und Umfang

§ 2

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **Übersetzen** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.¹

Sprachen

§ 3

- (1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.
- (2) Die Ausbildung erfolgt in drei Arbeitssprachen: der Mutter- oder Bildungssprache (*1. Arbeitssprache, im Folgenden als A-Sprache bezeichnet*) und in zwei weiteren Arbeitssprachen (*2. Arbeitssprache im Folgenden als B-Sprache bezeichnet; 3. Arbeitssprache, im Folgenden als C-Sprache bezeichnet*), wobei Deutsch entweder als Mutter-/Bildungssprache oder als B-Sprache zu wählen ist.
- (3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache im Rahmen des Studienprogramms angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.
- (4) Der Unterricht erfolgt je nach Art der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls sprachübergreifend, multilingual, aber auch sprachpaarspezifisch.

¹ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium **Transkulturelle Kommunikation** an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Akademischer Grad

§ 5

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums **Übersetzen** ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

§ 6

Pflichtmodulgruppe I: 28 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für beide Schwerpunkte verpflichtend.

Diese Modulgruppe umfasst die Module Grundlagen, Arbeitstechniken 1 und 2 sowie Schreibkompetenz.

Modul Grundlagen (10 ECTS)

Vermittelt Grundlagen der Übersetzungswissenschaft, von Forschungsmethoden im Allgemeinen bis hin zu einschlägigen Berufsprofilen. Vertieft die beiden Schwerpunkte des Masterstudiums im Rahmen von Seminaren. Insbesondere werden im Bereich Fachübersetzen Terminologie, Lokalisierung und Übersetzungstechnologien, und im

Fachbereich Literaturübersetzen Bühnentexte, multisemiotische Texte, Untertitelung, Synchronisation sowie Übersetzungskritik behandelt.

		SWSt	ECTS
VO	Einführung in die Übersetzungswissenschaft	1	1
VO	Berufskunde, Berufsprofile	1	1
VO	Forschungsmethodik	2	2
SE	<i>Seminar Übersetzungswissenschaft: Fachübersetzen</i>	1	3
SE	Seminar Übersetzungswissenschaft: Literaturübersetzen	1	3

Modul Arbeitstechniken 1 (6 ECTS)

Dient der Vermittlung von Kenntnissen zu praktischen Arbeitstechniken, die in beiden Schwerpunkten und in den unterschiedlichen einschlägigen Berufsprofilen von Nutzen sind.

		SWSt	ECTS
UE	Professionelle Textgestaltung	1	2
UE	Stimmbildung, Sprechtraining, Rhetorik	1	2
UE	Informations- und Wissensmanagement	1	2

Modul Arbeitstechniken 2 (6 ECTS)

Dient der Vermittlung von Kenntnissen zu praktischen Arbeitstechniken, die in beiden Schwerpunkten und in den unterschiedlichen einschlägigen Berufsprofilen von Nutzen sind.

		SWSt	ECTS
UE	Übersetzungstechnologien, Terminologie-Management	1	2
UE	Übersetzungsmanagement, Projektmanagement, Qualitätsmanagement	1	2
UE	Lokalisierung, Übersetzen von Webseiten	1	2

Modul Schreibkompetenz (6 ECTS)

Vermittelt Kompetenz im Technischen Schreiben/in der Technischen Kommunikation sowie zur Erstellung literarischer Texte.

		SWSt	ECTS
UE	Technisches Schreiben, Technische Kommunikation	1	2
UE	Kreatives Schreiben	1	2
UE	Formulieren, Textverständlichkeit und Revision von Texten	1	2

Pflichtmodulgruppe II: 30 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für beide Schwerpunkte verpflichtend.

Diese Modulgruppe umfasst die Module Übersetzen 1, 2, 3 und 4.

Modul Übersetzen 1 (8 ECTS)

Vermittlung von Basiskompetenzen im Bereich des Übersetzens von Sachtexten (unterschiedliche Textsorten) – in die A-Sprache bzw. ins Deutsche.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zur Basiskompetenz der Übersetzung von Sachtexten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Übersetzen 2: Sachtexte (8 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Übersetzen von Sachtexten, insbesondere internationalen Verträgen, behördlichen Texten und amtlichen Dokumenten – ins Deutsche sowie aus dem Deutschen in die anderen Arbeitssprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Sachtexten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Übersetzen 3: Sachtexte (8 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Übersetzen von Sachtexten, insbesondere Sachbüchern, multimedialen Texten, Webseiten etc.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Sachtexten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Übersetzen 4: Rechtstexte (6 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Fachübersetzen von Rechtstexten und Terminologie, Fachsprachen des Rechts in internationalen Kontexten (z.B. internationale Organisationen)

		SWSt	ECTS
VO	Rechtsterminologien und -übersetzen	2	2
UE	Übersetzen von Rechtstexten	2	4

Alternative Pflichtmodulgruppe Schwerpunkt Fachübersetzen: 34 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für den Schwerpunkt Fachübersetzen verpflichtend.

Modul Fachübersetzen (8 ECTS)

Dient zur Einübung des professionellen Fachübersetzens in unterschiedlichen Fachgebieten wie Wirtschaft, Technik, Medizin, Kultur, etc.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Fachübersetzen in unterschiedlichen Fachgebieten von Sachtexten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Fachübersetzungspraktikum (6 ECTS)

Praxisnaher Übersetzungsauftrag, nach Möglichkeit in Kooperation mit Firmen, internationalen Organisationen, Dienststellen, etc. zum integrativen Einüben des Zusammenwirkens zwischen fachlichen und metafachlichen Kompetenzen im Bereich des Fachübersetzens, mit entsprechendem Einsatz von Übersetzungstechnologien und Projektmanagement-Methoden.

		SWSt	ECTS
UE	Fachübersetzungspraktikum	3	6

Modul Prüfung Fachübersetzen (6 ECTS)

Fachübersetzungsprojekt (Fachtexte aus unterschiedlichen Fachgebieten) als integrative Modulprüfung.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Fachübersetzungspraktikum.

		SWSt	ECTS
	Prüfung Fachübersetzen		6

Modulgruppe Kombinationsfächer (14 ECTS)

Die Module dieser Modulgruppe enthalten Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunkt Literaturübersetzen sowie aus dem Masterstudium Dolmetschen.

Modul Basiskompetenz Dolmetschen (6 ECTS)

2 Lehrveranstaltungen aus dem Modul Basiskompetenz Dolmetschen aus dem Masterstudium Dolmetschen werden hier übernommen.

Erwerb von Kenntnissen über vermittelte Kommunikation unter verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen (internationale Organisationen, Behörden, Medien etc.) sowie einer Grundkompetenz (einschließlich der nötigen sprechtechnischen und rhetorischen Kompetenzen) im Dolmetschen (Deutsch in Verbindung mit primärer Arbeitssprache), insbesondere in face-to-face-Kommunikation (bilaterales Dolmetschen in Interview- und Diskussionssituationen etc.).

		SWSt	ECTS
VO	Institutionelle Kommunikation	2	2
UE	Basiskompetenz Dolmetschen	2	4

Modul Film- und Medienübersetzen (8 ECTS)

Aus dem Schwerpunkt Literaturübersetzen dieses Masterstudiums wird das Modul Film- und Medienübersetzen übernommen.

Im Film- und Medienübersetzen werden die Studierenden mit technologiebasierten Methoden vertraut gemacht. Sie erwerben Kompetenzen für z.B. Über- und Untertitelung, Synchronisation, Voice-over.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Film- und Medienübersetzen von 8 ECTS zu absolvieren.

Alternative Pflichtmodulgruppe Schwerpunkt Literaturübersetzen: 34 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für den Schwerpunkt Literaturübersetzen verpflichtend.

Modul Übersetzen literarischer Texte (8 ECTS)

Vertiefungsmodul für das literarische und kreative Übersetzen verschiedener Genres, auch multimedialer und multisemiotischer Texte, inklusive Bühnenübersetzung, Prosa, Romane, Lyrik, Comics und Werbetexte.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen literarischer Texte im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Praktikum Literaturübersetzen (6 ECTS)

Praxisnahes Gruppenprojekt zur Vertiefung und Spezialisierung in unterschiedlichen Bereichen des literarischen Übersetzens.

		SWSt	ECTS
UE	Praktikum Literaturübersetzen	3	6

Modul Prüfung Literaturübersetzen (6 ECTS)

Praxisnahe Vertiefung in unterschiedlichen Bereichen des literarischen Übersetzens mit dem Schwerpunkt auf der integrativen Überprüfung der Interaktion unterschiedlicher, von den KandidatInnen erworbenen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Praktikum Literaturübersetzen.

		SWSt	ECTS
	Prüfung Literaturübersetzen		6

Modul Film- und Medienübersetzen (8 ECTS)

Im Film- und Medienübersetzen werden die Studierenden mit technologiebasierten Methoden vertraut gemacht. Sie erwerben Kompetenzen für z.B. Über- und Untertitelung, Synchronisation, Voice-over.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Film- und Medienübersetzen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Basiskompetenz Dolmetschen (6 ECTS)

Erwerb von Kenntnissen über vermittelte Kommunikation unter verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen (internationale Organisationen, Behörden, Medien, etc.) sowie einer Grundkompetenz (einschließlich der nötigen sprechtechnischen und rhetorischen Kompetenzen) im Dolmetschen (Deutsch in Verbindung mit primärer Arbeitssprache), insbesondere in face-to-face-Kommunikation (bilaterales Dolmetschen in Interview- und Diskussionssituationen etc.).

2 Lehrveranstaltungen aus dem Modul Basiskompetenz Dolmetschen des Masterstudiums Dolmetschen werden hier übernommen.

		SWSt	ECTS
VO	Institutionelle Kommunikation	2	2
UE	Basiskompetenz Dolmetschen	2	4

Modul Masterarbeit: 26 ECTS

Begleitseminar dient zur Anleitung und Betreuung der Masterarbeit.

		SWSt	ECTS
SE	Begleitseminar	2	6
	Masterarbeit		20

Masterarbeit

§ 7

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. alternativen Pflichtmodule einer der beiden Schwerpunkte zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

Masterprüfung - Voraussetzung

§ 8

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen mit Ausnahme des Mastermoduls.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen: Die KandidatInnen präsentieren die Ergebnisse ihrer Masterarbeit einer aus drei Personen bestehenden Prüfungskommission, die ihrerseits Fragen zur Masterarbeit und zu weiteren damit in

Zusammenhang stehenden Themenbereichen der Translationswissenschaft stellen.
Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten.

(3) Für die Masterprüfung sind 2 ECTS Punkte vorgesehen.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 9

Die in § 6 zur Anwendung gebrachte Lehrveranstaltungstypologie umfasst folgende Typen:

Nicht-prüfungsimmanent:

Vorlesung (VO)

Prüfungsimmanent:

Übung (UE)

Seminar (SE)

Eine Semesterwochenstunde entspricht 0.75 Kontaktstunden.

Teilnahmebeschränkungen

§ 10

(1) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme durch Nutzung des internet-basierten Anmeldesystems.

(2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(3) Teilnahmebeschränkungen und Sonderregelungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

(4) Gruppengröße: Für Übungen und Seminare wird die Zahl der TeilnehmerInnen auf grundsätzlich 30 festgelegt. Diese Zahl kann bei Bedarf in Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ überschritten werden, sofern dies die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt. Die TeilnehmerInnenzahl ist den Studierenden bei der Ankündigung einer Lehrveranstaltung mitzuteilen (u.a. auch im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

Bei Überschreiten dieser Zahl kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- (1) Zulassung an der Universität Wien zum Masterstudium Übersetzen;
- (2) Verwendung des Präferenz- bzw. Punktesystems bei der Anmeldung.

Prüfungsordnung

§ 11

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanen LV vor Beginn der LV - bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Alle in § 6 in der Gruppe der gemeinsamen Pflichtmodule aufgelisteten Lehrveranstaltungen sind positiv zu absolvieren. Für jeden der beiden Schwerpunkte sind die entsprechenden alternativen Pflichtmodule positiv zu absolvieren. Sobald auch die Masterprüfung erfolgreich absolviert ist, hat der/die Studierende das Studium erfolgreich absolviert.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende eines der bis dato geltenden fachnahen Masterstudienprogramme sind dazu eingeladen, sich diesem Masterstudium mit einem der beiden Schwerpunkte im Rahmen eines offiziellen Counselling-Verfahrens zu unterstellen. Das zuständige akademische Organ sorgt für eine pragmatische Abwicklung dieses Verfahrens.

(3) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und dann zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden, wird vom zuständigen akademischen Organ festgelegt („Äquivalenzlisten“).

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2011 abzuschließen.

(5) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
H r a c h o v e c

184. Curriculum für das Masterstudium Dolmetschen**Schwerpunkt: Konferenzdolmetschen
Schwerpunkt: Dialogdolmetschen**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05.06.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium **Dolmetschen** in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Studienziele und Qualifikationsprofil**§ 1**

(1) Das Ziel des Masterstudiums **Dolmetschen** an der Universität Wien ist es,

professionelle DolmetscherInnen als Fachleute für die Kommunikation zumeist zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen auszubilden. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse verfügen sie über die entsprechende fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können. Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen, insbesondere im Bereich des Dolmetschens. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselqualifikationen (wie Belastbarkeit in Stresssituationen) erachtet;

beim **Schwerpunkt Konferenzdolmetschen** erlangen die Studierenden professionelle Kompetenz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei Fachkonferenzen aus Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Medizin, Technik usw. und Kompetenz zur Aneignung der dafür erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen unter dem in der Praxis üblichen Zeitdruck und erwerben die Kompetenz zur wissenschaftlicher Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden;

beim **Schwerpunkt Dialogdolmetschen** erlangen die Studierenden professionelle Kompetenz im Verhandlungs- und Gesprächsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Geschäftsverhandlungen in Unternehmen (Verhandlungsdolmetschen), bei Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen) oder in medizinischen und sozialen Einrichtungen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **Dolmetschen** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt,

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

durch den Einsatz entsprechender Dolmetschtechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationsspezifisch in der Zielsprache vorwiegend mündlich zu präsentieren. Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete reicht von Konferenz- und Mediendolmetschen (Schwerpunkt Konferenzdolmetschen) über Gerichtsdolmetschen, Verhandlungsdolmetschen, bis hin zum Dolmetschen in medizinischen und sozialen Einrichtungen (Schwerpunkt Dialogdolmetschen).

Dauer und Umfang

§ 2

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **Dolmetschen** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

Sprachen

§ 3

- (1) Die Ausbildung erfolgt in mindestens drei Arbeitssprachen: der Mutter- oder Bildungssprache (1. Arbeitssprache, im Folgenden als A-Sprache bezeichnet) und in zwei weiteren Arbeitssprachen (B-Sprache bzw. C-Sprache), wobei Deutsch entweder als A- oder B-Sprache zu wählen ist.
- (2) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache im Studienprogramm „Dolmetschen“ angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.
- (3) Studierende mit Deutsch als A-Sprache können das Studium im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen auch mit vier Arbeitssprachen betreiben, wobei die B-Sprache durch zwei C-Sprachen ersetzt wird (Sprachkombination A-C-C-C).
- (4) Das Angebot der wählbaren Arbeitssprachen wird für jedes Studienjahr vom zuständigen akademischen Organ bekannt gegeben.
- (5) Das zuständige akademische Organ entscheidet nach Maßgabe des Lehrangebots über allfällige Beschränkungen der wählbaren Sprachkombinationen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit

² Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Akademischer Grad

§ 5

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums **Dolmetschen** ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

§ 6

Pflichtmodulgruppe: 58 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für beide Schwerpunkte verpflichtend.

Diese Modulgruppe umfasst die Module Grundlagen, Basiskompetenz Dolmetschen, Konsekutivdolmetschen I, Simultandolmetschen I, Konsekutivdolmetschen II, Simultandolmetschen II.

Modul Grundlagen (10 ECTS)

Vermittelt Grundlagen der Dolmetschwissenschaft (einschließlich berufskundlicher Aspekte) sowie relevante Forschungsmethoden.

		SWSt	ECTS
VO	Einführung in die Dolmetschwissenschaft	1	1
VO	Berufskunde Dolmetschen	1	1
VO	Forschungsmethodik	2	2
SE	Seminar Dolmetschwissenschaft	2	6

Modul Basiskompetenz Dolmetschen (12 ECTS)

Erwerb von Kenntnissen über vermittelte Kommunikation unter verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen (internationale Organisationen, Behörden, Medien, etc.) sowie einer Grundkompetenz (einschließlich der nötigen sprechtechnischen und rhetorischen Kompetenzen) im Dolmetschen (Deutsch in Verbindung mit primärer Arbeitssprache), insbesondere in face-to-face-Kommunikation (bilaterales Dolmetschen in Interview- und Diskussionssituationen, etc.).

		SWSt	ECTS
VO	Institutionelle Kommunikation	2	2
UE	Basiskompetenz Dolmetschen	4	8
UE	Stimmbildung, Sprechtraining, Rhetorik	1	2

Modul Konsektivdolmetschen I (12 ECTS)

Vermittlung von Basiskompetenzen im Bereich des Konsektivdolmetschens in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Konsektivdolmetschen im Ausmaß von 12 ECTS zu absolvieren.

Modul Simultandolmetschen I (8 ECTS)

Vermittlung von Basiskompetenzen im Bereich des Simultandolmetschens (einschließlich Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Simultandolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Konsektivdolmetschen II (8 ECTS)

Vertiefung der Kompetenz im Konsektivdolmetschen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Konsektivdolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Simultandolmetschen II (8 ECTS)

Vertiefung der Kompetenz im Simultandolmetschen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Simultandolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Alternative Pflichtmodulgruppe Schwerpunkt Konferenzdolmetschen: 34 ECTS**Modul Konferenzdolmetschen (8 ECTS)**

Simultandolmetschen von Fachvorträgen (von Audio- oder Videoaufzeichnungen) in Konferenzszenarien in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Simultandolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Konferenzdolmetschpraktikum (6 ECTS)

Studieninterne Konferenzsimulation bzw. betreutes Praktikum in internationalen Organisationen in einer studienrelevanten Sprachkombination.

		SWSt	ECTS
UE	Konferenzdolmetschpraktikum	3	6

Modul Prüfung Konferenzdolmetschen (6 ECTS)

Studieninterne Konferenzsimulation in einer studienrelevanten Sprachkombination als Rahmen für eine umfassende Prüfung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen sowie der dafür notwendigen metafachlichen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Konferenzdolmetschpraktikum.

		SWSt	ECTS
	Prüfung Konferenzdolmetschen		6

Modulgruppe Kombinationsfächer: 14 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe enthalten Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Übersetzen.

Modul Fachübersetzen (10 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Fachübersetzen und Terminologie, die auch für das Konferenzdolmetschen (zumeist von Fachvorträgen) relevant sind – Deutsch in Verbindung einer oder zwei weiteren Arbeitssprachen.

Dieses Modul enthält eine Lehrveranstaltung aus dem Modul Übersetzen 4: Fachtexte sowie 2 Lehrveranstaltungen aus dem Modul Fachübersetzen des Masterstudiums Übersetzen.

		SWSt	ECTS
VO	Fachsprachen, Fachübersetzen, Terminologien	2	2
UE	Fachübersetzen in unterschiedlichen Fachgebieten	4	8

Modul Übersetzen: Sachtexte (4 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Übersetzen von Sachtexten, die auch für das Konferenzdolmetschen relevant sind – Deutsch in Verbindung mit einer oder zwei weiteren Arbeitssprachen.

Dieses Modul entspricht dem Modul Übersetzen 3: Sachtexte des Masterstudiums Übersetzen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Sachtexten im Ausmaß von 4 ECTS zu absolvieren.

Alternative Pflichtmodulgruppe Schwerpunkt Dialogdolmetschen: 34 ECTS**Modul Verhandlungsdolmetschen (8 ECTS)**

Dient der Einübung von praktischen Kompetenzen in unterschiedlichen Formen des Verhandlungsdolmetschens (Konsekutivdolmetschen von Verhandlungen, Vernehmungen, Diagnose- und Therapiegesprächen, etc.) – Unterschiedliche Sprachkombinationen zwischen den 3 Arbeitssprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Konsekutivdolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Verhandlungs- und Dialogdolmetschpraktikum (6 ECTS)

Studieninterne Verhandlungssimulation – nach Möglichkeit unter Einbeziehung authentischer Rollenträger (z.B. RichterInnen, PolizeibeamtInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen, etc.) – Unterschiedliche Sprachkombinationen zwischen den 3 Arbeitssprachen.

		SWSt	ECTS
UE	Verhandlungs- und Dialogdolmetschpraktikum	3	6

Modul Prüfung Dialogdolmetschen (6 ECTS)

Studieninterne Verhandlungssimulation mit authentischen Rollen, studienrelevante Sprachkombinationen (primär A-B/B-A) – dient als Rahmen für eine umfassende Prüfung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im Schwerpunkt Dialogdolmetschen sowie der dafür notwendigen metafachlichen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Verhandlungs- und Dialogdolmetschpraktikum

		SWSt	ECTS
	Prüfung Dialogdolmetschen		6

Modulgruppe Kombinationsfächer: 14 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe enthalten Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Übersetzen.

Modul Rechtsübersetzen (10 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Fachübersetzen von Rechtstexten und Terminologie, die auch für das Dialogdolmetschen (zumeist beim Gerichtsdolmetschen) notwendig sind

Dieses Modul enthält das Modul Übersetzen 4: Fachtexte sowie eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Modul Fachübersetzen des Masterstudiums Übersetzen.

		SWSt	ECTS
VO	Rechtsterminologie und –übersetzen	2	2
UE	Übersetzen von Rechtstexten	2	4
UE	Fachübersetzen	2	4

Modul Übersetzen: Sachtexte (4 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Übersetzen von Sachtexten, insbesondere internationalen Verträgen, behördlichen Texten und amtlichen Dokumenten– ins Deutsche sowie aus dem Deutschen in die anderen Arbeitssprachen.

Dieses Modul entspricht dem Modul Übersetzen 3: Sachtexte des Masterstudiums Übersetzen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Sachtexten im Ausmaß von 4 ECTS zu absolvieren.

Modul Masterarbeit: 26 ECTS

Begleitseminar dient zur Anleitung und Betreuung der Masterarbeit.

		SWSt	ECTS
SE	Begleitseminar	2	6
	Masterarbeit		20

Masterarbeit

§ 7

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema aus dem Bereich der Dolmetschwissenschaft zu verfassen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

Masterprüfung - Voraussetzung

§ 8

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen: Die KandidatInnen präsentieren die Ergebnisse ihrer Masterarbeit einer aus drei Personen bestehenden Prüfungskommission, die ihrerseits Fragen zur Masterarbeit und zu weiteren damit in Zusammenhang stehenden Themenbereichen der Translationswissenschaft stellen. Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten.

(3) Für die Masterprüfung sind 2 ECTS Punkte vorgesehen.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 9

Die in § 5 zur Anwendung gebrachte Lehrveranstaltungstypologie umfasst folgende Typen.

Nicht-prüfungsimmanent:

Vorlesung (VO)

Prüfungsimmanent:

Übung (UE)

Seminar (SE)

Eine Semesterwochenstunde entspricht 0.75 Kontaktstunden.

Teilnahmebeschränkungen

§ 10

(1) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme durch Nutzung des internet-basierten Anmeldesystems.

(2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(3) Teilnahmebeschränkungen und Sonderregelungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

(4) Gruppengröße: Für Übungen und Seminare wird die Zahl der TeilnehmerInnen auf grundsätzlich 30 festgelegt. Diese Zahl kann bei Bedarf in Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ überschritten werden, sofern dies die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt. Die TeilnehmerInnenzahl ist den Studierenden bei der Ankündigung einer Lehrveranstaltung mitzuteilen (u.a. auch im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

Bei Überschreiten dieser Zahl kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- (1) Zulassung an der Universität Wien zum Masterstudium Dolmetschen;
- (2) Benutzung des Präferenz- bzw. Punktesystems bei der Anmeldung.

Prüfungsordnung

§ 11

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen (LV)

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV vor Beginn der LV - bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Alle in § 5 in der Gruppe der gemeinsamen Pflichtmodule aufgelisteten Lehrveranstaltungen sind positiv zu absolvieren. Die vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Modulen einer alternativen Pflichtmodulgruppe sind positiv zu absolvieren. Sobald auch die Masterprüfung erfolgreich absolviert ist, hat der/die Studierende das Studium erfolgreich absolviert.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende eines der bis dato geltenden fachnahen Masterstudienprogramme sind dazu eingeladen, sich diesem Masterstudium mit einem der beiden Schwerpunkten im Rahmen eines offiziellen Counselling-Verfahrens zu unterstellen. Das zuständige akademische Organ sorgt für eine pragmatische Abwicklung dieses Verfahrens.

(3) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und dann zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden, wird vom zuständigen akademischen Organ festgelegt („Äquivalenzlisten“).

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2011 abzuschließen.

(5) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

185. Erweiterungscurriculum „Volkswirtschaftslehre“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für Volkswirtschaftslehre in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Studienziele

- §1 Das Erweiterungscurriculum Volkswirtschaftslehre vermittelt methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre. Absolventen und Absolventinnen haben wesentliche volkswirtschaftliche Zusammenhänge kennen gelernt bzw. diverse grundlegende Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben. Diese Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre finden in steigendem Maß bei der Planung von Strategien für Unternehmen, Banken und Versicherungen und in der Politik Verwendung.

Umfang

- § 2 (1) Das Erweiterungscurriculum Volkswirtschaftslehre umfasst **30** ECTS Punkte.
(2) Der Arbeitsaufwand wird grundsätzlich durch ECTS Punkte bestimmt. Um den Studierenden die für ein Modul oder eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktzeiten mit Lehrenden bekannt zu geben, sind zusätzlich auch die Semesterwochenstunden (SSt) angegeben.

Kurse

- § 3 Das Erweiterungscurriculum Volkswirtschaftslehre setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen für das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 209.
- § 4 Die Module dieses Erweiterungscurriculums bestehen aus einer oder mehreren methodisch oder thematisch eng verbundenen Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums Volkswirtschaftslehre. Lehrveranstaltungen setzen sich aus einer oder mehreren Komponenten zusammen, die traditionellen universitären Lehrveranstaltungstypen entsprechen (Vorlesung, Übung, Proseminar, Seminar, Praktikum...). Universitätskurse kombinieren mindestens zwei dieser Komponenten und sind prüfungsimmanent.

Aufbau

- § 5 In diesem Erweiterungscurriculum sind Module im Umfang von 30 ECTS Punkte zu absolvieren. Zur Auswahl stehen die in § 6 genannten Module. Jedenfalls zu absolvieren ist Modul 1: UK „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“. Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für den Besuch aller weiteren Kurse. Die Studentinnen und Studenten müssen nur eine Übung

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

absolvieren und haben somit die Wahl zwischen UE Mikroökonomie und UE Makroökonomie. Eine schriftliche Arbeit im Rahmen des Moduls (4), entspricht zu 2 ECTS Punkten.

§ 6 Das Erweiterungscurriculum Volkswirtschaftslehre setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:

(1) Modul: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre 8 ECTS (4 SSt)

(2) Modul: VO Mikroökonomie 8 ECTS (4 SSt)

(3) Modul: VO Makroökonomie 8 ECTS (4 SSt)

(4) Wahlweise die Übung aus Mikroökonomie (4 ECTS, 2 SSt) oder die Übung aus Makroökonomie 4 ECTS (2 SSt) und eine schriftliche Arbeit (2 ECTS, 1 SSt), die im Rahmen der gewählten Übung erfasst wird.

§ 7 Sollten sich für das in § 3 bezeichnete Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre einzelne Modul- und/oder Kursbezeichnungen ändern, werden auch die Modul/Kursbezeichnungen in diesem Erweiterungscurriculum entsprechend geändert. Des Weiteren sind § 13 (Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch), § 15-17 (Prüfungsordnung) aus dem Curriculum des Bakkalaureatsstudiums in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß für das Erweiterungscurriculum anzuwenden.

Abschluss

§ 8 Zum Abschluss dieses Erweiterungscurriculums sind Module im Umfang von 32 ECTS Punkte gem. § 6 (gewählt nach den Regeln gem. § 5) erfolgreich zu absolvieren.

Inkrafttreten

§ 9 Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

Anhang: Modulbeschreibungen

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenz, die grundlegenden Konzepte der Theorie der Volkswirtschaftslehre zu verstehen und in einfachen Fällen anzuwenden.

Mit welchen Methoden werden die Kompetenzen erreicht: In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden an Hand von international verwendeten Standardlehrbüchern – *principles level* –, Übungsbeispielen und konkreten Fallbeispielen die entsprechenden Kompetenzen erworben.

Mikroökonomie für Studierende der Volkswirtschaftslehre

Kompetenzen: Im Modul „Mikroökonomie“ erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Konzepte der Theorie des Haushaltes, des Unternehmens und des Marktgleichgewichtes auf einem Niveau, das über die in den Grundzügen erworbene Kompetenz hinausgeht, zu verstehen und in entsprechenden Fällen anzuwenden. Darüber hinaus wird die Frage der Aggregation behandelt. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, mikroökonomische Methoden verwendende Untersuchungen lesen zu können.

Mit welchen Methoden werden die Kompetenzen erreicht: In den Lehrveranstaltungen des Moduls „Mikroökonomie“ werden an Hand von international verwendeten Standardlehrbüchern unter Verwendung mathematischer Methoden, Übungsbeispielen und konkreten Fallbeispielen die entsprechenden Kompetenzen erworben.

Makroökonomie für Studierende der Volkswirtschaftslehre

Kompetenzen: Im Modul „Makroökonomie“ erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Theorie der aggregierten Nachfrage, des aggregierten Angebots und gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, sowohl reale als auch monetäre Aspekte betreffend, auf einem Niveau, das über die in den Grundzügen erworbene Kompetenz hinausgeht, zu verstehen und zur Analyse makroökonomischer Entwicklungen und entsprechender politischer Maßnahmen zu verwenden. Darüber hinaus wird die Kompetenz erworben, makroökonomische Methoden verwendende Untersuchungen lesen zu können.

Mit welchen Methoden werden die Kompetenzen erreicht: In den Lehrveranstaltungen des Moduls „Makroökonomie“ werden an Hand von international verwendeten Standardlehrbüchern, Übungsbeispielen und empirischen Studien die entsprechenden Kompetenzen erworben.

Kontakt:

Vize- Studienprogrammleiter (dzt. Besim Burcin YURTOGLU)

Tel. 01/4277-37482

Email: spl.wiwi@univie.ac.at
burcin.yurtoglu@univie.ac.at

186. Erweiterungscurriculum „Betriebswirtschaft“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für Betriebswirtschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.⁸

Studienziele

§ 1 (1) Das Erweiterungscurriculum Betriebswirtschaft vermittelt methodisches und anwendungsorientiertes Managementwissen. Absolventen und Absolventinnen haben wesentliche betriebswirtschaftliche Zusammenhänge kennen gelernt bzw. diverse grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben. Dies erleichtert im Berufsleben angesichts einer „gemeinsamen (Fach-) Sprache“ nicht nur die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Betriebswirten und Betriebswirtinnen, sondern macht sie insbesondere für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen aus den in Österreich vorherrschenden Klein- und Mittelbetrieben attraktiv, denen nicht für jeden Funktionsbereich ein „gelernter“ Betriebswirt bzw. eine „gelernte“ Betriebswirtin zur Verfügung steht und die deshalb nach diesbezüglich multi-disziplinär qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen suchen.

(2) Dieses Erweiterungscurriculums soll den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität bieten und erlaubt es ihnen daher, graduell selbst zu entscheiden, ob sie individuell einen oder mehrere Schwerpunkte setzen und/oder lieber eine breitere betriebswirtschaftliche Basisausbildung erwerben möchten. Dementsprechend ist nur ein einziges Modul verpflichtend vorgeschrieben und alle weiteren können, wenn auch nach den von diesem Erweiterungscurriculum festgelegten Regeln, frei gewählt werden.

(3) Der Bedeutung neuer Lehr- und Lernformen, insbesondere durch die Nutzung Neuer Medien, soll beim fachspezifischen Kompetenzerwerb durch Einsatz entsprechender Hilfsmittel (etwa content-Bereitstellung oder kollaborativer und kooperativer Lernszenarien) Rechnung getragen werden, wodurch die Studierenden auch Kompetenzen im Umgang mit Neuen Medien erwerben können.

Umfang

§ 2 (1) Das Erweiterungscurriculum Betriebswirtschaft umfasst 30 ECTS Punkte.

(2) Der Arbeitsaufwand wird grundsätzlich durch ECTS Punkte bestimmt. Um den Studierenden die für ein Modul oder eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktzeiten mit Lehrenden bekannt zu geben, sind zusätzlich auch die Semesterwochenstunden (SSt) angegeben.

Module

§ 3 Die Module des Erweiterungscurriculums Betriebswirtschaft setzen sich zusammen aus Kursen für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 212.

§ 4 Alle Module beinhalten Kurse mit immanentem Prüfungscharakter. Sie werden wie folgt eingeteilt:

⁸ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

- (1) Einführende Universitätskurse (EK) dienen dazu, die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines neuen Fachgebiets einzuführen.
- (2) Fortführende Universitätskurse (FK) dienen der Spezialisierung in einem Fachgebiet.
- (3) Vertiefende Universitätskurse (VK) dienen der Aneignung und Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet, die insbesondere zur Problemlösung von praktischen Fragestellungen Bedeutung haben. Dabei sollte sowohl der Anteil der studentischen Mitarbeit hoch sein als auch Gruppen- und Teamarbeit gefördert werden.

Aufbau

- § 5 In diesem Erweiterungscurriculum sind Module im Umfang von 30 ECTS Punkte zu absolvieren. Zur Auswahl stehen die in § 6 genannten Module, wobei folgende Regeln zu beachten sind:
- (1) Jedenfalls zu absolvieren ist das Modul „Grundlagen der ABWL“. Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für den Besuch aller weiteren Module.
 - (2) Vor dem Besuch eines weiterführenden (vertiefenden) Moduls muss das zugehörige einführende Modul erfolgreich abgeschlossen worden sein.
 - (3) Im Modul „Einführung in das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen“ muss vor Besuch anderer Kurse dieses Moduls der EK „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“ erfolgreich absolviert worden sein.
- § 6 Folgende Module stehen für das Erweiterungscurriculum Betriebswirtschaft zur Wahl:
- (1) Modul „Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“6 ECTS (3 SSt)
bestehend aus: EK Grundzüge der ABWL
 - (2) Modul „Einführung in die Finanzwirtschaft“4 ECTS (2 SSt)
bestehend aus: EK ABWL Finanzwirtschaft
 - (3) Modul „Vertiefung in der Finanzwirtschaft“4 ECTS (2SSt)
bestehend aus: VK ABWL Finanzwirtschaft
 - (4) Modul „Einführung in das Marketing“4 ECTS (2 SSt)
bestehend aus: EK ABWL Marketing: Teil 1
 - (5) Modul „Vertiefung im Marketing“4 ECTS (2 SSt)
bestehend aus: FK ABWL Marketing: Teil 2
 - (6) Modul „Einführung in Organisation und Personal“4 ECTS (2 SSt)
bestehend aus: EK ABWL Organisation und Personal
 - (7) Modul „Vertiefung in Organisation und Personal“4 ECTS (2 SSt)
bestehend aus: VK ABWL Organisation und Personal
 - (8) Modul „Einführung in Produktion und Logistik“4 ECTS (2 SSt)
bestehend aus: EK ABWL Produktion und Logistik
 - (9) Modul „Vertiefung in Produktion und Logistik“4 ECTS (2 SSt)
bestehend aus: VK ABWL Produktion und Logistik
 - (10) Modul „Einführung in das Innovations- und
Technologiemanagement“4 ECTS (2 SSt)
bestehend aus: VK ABWL Innovations- und Technologiemanagement

- (11) Modul „Einführung in das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen“10 ECTS (5 SSt)
bestehend aus: EK Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens,
EK Buchhaltung und Bilanzierung, EK Kostenrechnung
- (12) Modul „Einführung in quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“6 ECTS (3 SSt)
bestehend aus: EK Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre
- § 7 Die Bestimmungen gemäß § 7 (Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch), § 10 (Information der Studierenden über Ziele, Inhalte und Methoden der Kurse sowie die Beurteilungsmodalitäten), § 12 (Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren) sowie § 13 (1) und (2) (Prüfungsordnung) aus dem Curriculum des Bakkalaureatsstudiums Betriebswirtschaft sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß für dieses Erweiterungscurriculum anzuwenden.

Abschluss

- § 8 Zum Abschluss dieses Erweiterungscurriculums sind Module im Umfang von 30 ECTS Punkte gem. § 6 (gewählt nach den Regeln gem. § 5) erfolgreich zu absolvieren. Abgesehen vom Besuch des obligatorischen Moduls „Grundlagen der ABWL“ (6 ECTS) können damit durch die Wahl der verbleibenden Module (24 ECTS aus einem Angebot im Umfang von 52 ECTS) entweder individuell Schwerpunkte gesetzt (indem für bestimmte Bereiche sowohl einführende als auch vertiefende Module vollständig absolviert werden) oder eine breitere betriebswirtschaftliche Basis-Ausbildung erreicht werden (indem etwa nur einführende Module gewählt werden).

Inkrafttreten

- § 9 Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

Anhang: Modulbeschreibungen

Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre

Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden die Basis einer entscheidungslogischen Betriebswirtschaftslehre, die einzelnen Funktionalbereiche in einer Unternehmung und die Managementaufgaben, die in diesen Bereichen anfallen sowie methodische Grundlagen, mit denen typische Problemstellungen in den Funktionalbereichen analysiert werden können. Da betriebswirtschaftliches Handeln durch ein laufendes Treffen von Entscheidungen charakterisiert ist, lernen die Studierenden zu Beginn des Moduls das klassische Entscheidungsmodell, die Dominanzprinzipien und das Erwartungswert- Varianz-Prinzip kennen. Den Studierenden wird auch das Phasenschema des Entscheidungsprozesses vorgestellt und wie es auf allgemeine Managemententscheidungen angewendet wird. Mit diesen Grundlagen lernen sie die vier Hauptfunktionen des Managements - das Planen, das Organisieren, das Mitarbeiterführen und das Controlling - die dabei auftretenden Herausforderungen und deren Lösungen kennen. Im Funktionalbereich Finanzwirtschaft lernen die Studierenden das Barwertprinzip zur Bewertung von Zahlungsströmen anzuwenden um dadurch Finanzierungsentscheidungen beurteilen zu können. Im Bereich Produktionswirtschaft lernen die Studierenden zwischen strategischen, taktischen und operativen Produktionsaufgaben zu differenzieren und wie die Methode der linearen Programmierung im Rahmen der Produktionsprogrammplanung effizient eingesetzt werden kann. Im Bereich Marketing lernen die Studierenden die vier P's kennen und welche Aufgaben bzw. Entscheidungen in jedem einzelnen Teilbereich zu treffen sind und mit welchen Methoden diese Entscheidungen systematisch aufbereitet werden können.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre vorzustellen, in die einzelnen Funktionalbereiche einer Unternehmung einzuführen und die vorhandenen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Bereichen aufzuzeigen. Der Bereich Rechnungswesen wird in der Analyse nicht berücksichtigt, da es dazu eine eigene Lehrveranstaltung gibt. Bei den methodischen Grundlagen liegt der Schwerpunkt auf der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre, dem klassischen Entscheidungsmodell sowie der Anwendung von Dominanzprinzipien, Mittelwert-Varianz-Prinzip und Nutzenerwartungswert-Prinzip. Nach der Einführung in die methodischen Grundlagen werden die einzelnen Funktionalbereiche dargestellt und erarbeitet welche Aufgabenstellungen in den Bereichen zu lösen sind und mit welchen Instrumenten die Lösungen durchgeführt werden können. Im Bereich Management wird in die Hauptfunktionen des Management eingeführt und dabei erarbeitet, durch welche Koordinationsmechanismen im marktwirtschaftlichen System effizient strukturiert, geplant und gesteuert werden kann. Die betriebliche Finanzwirtschaft wird als wichtiger Funktionalbereich eingeführt, durch den sowohl die Finanzmittelherkunft wie auch die Finanzmittelverwendung einer Unternehmung gesteuert wird. Die Produktionswirtschaft wird als Zentrum des Leistungsbereichs einer Unternehmung dargestellt. Produktion ist eine Transformation von Inputs zu Gütern und Dienstleistungen. Diese Transformation kann in unterschiedliche Teilbereiche aufgeteilt werden, wo es wichtige praktische wie methodische Herausforderungen gibt. Die Analyse von Input-Output-Beziehungen kann über die Anwendung linearer Programmierung strukturiert werden, und damit die Ableitung optimaler Entscheidungen erfolgen. Das Marketing bzw. die Absatzwirtschaft hat die Aufgabe die erstellten Leistungen über den Markt an die Abnehmer zu bringen. Die Leistungsverwertung wird über eine Wechselwirkung von vier Teilbereichen, der Preispolitik, der Sortimentspolitik, der Kommunikationspolitik und der Distributionspolitik, gesteuert. Welche Aufgaben dabei anfallen und wie sie im Rahmen eines entscheidungslogischen Ansatzes gelöst werden können, wird dargestellt und erörtert.

Einführung bzw. Vertiefung in die Finanzwirtschaft

Kompetenzen: Nach Absolvierung der Module können die Studierenden unterschiedliche Zinsrechnungsarten sowie die Rentenrechnung selbständig anwenden. Sie wissen, welche Daten und Informationen bei der Bewertung von Investitionsprojekten relevant sind, welche statischen und dynamischen Bewertungsansätze wie und unter welchen Bedingungen heranzuziehen sind und welche Finanzierungsformen unter welchen Bedingungen eingesetzt werden können. Die Studierenden können Unsicherheit, Fremdfinanzierung, Steuern und Inflation bei der Investitionsplanung berücksichtigen und mit entsprechenden Kapitalwertkriterien richtige Investitionsentscheidungen treffen. Die Studierenden werden des Weiteren in die Lage versetzt, Rendite- und Risikokennzahlen von riskanten Finanzierungstiteln ermitteln, effiziente Portfolios riskanter Wertpapiere mit und ohne Berücksichtigung risikoloser Veranlagungen bilden und diese hinsichtlich Risiko und erwarteter Rendite beurteilen zu können. Sie verstehen die Preisbildung riskanter Investments auf einem vollständigen Kapitalmarkt, können Beta-Faktoren ermitteln, interpretieren und anwenden sowie Risikoprämien sowohl für riskante Finanzierungstitel als auch für Sachinvestitionsprojekte berechnen. In weiterer Folge können die Studierenden risikoangepasste Kapitalkostensätze für Eigen- und Fremdkapital, Verschuldungsgrade zu Marktwerten, dynamische Operating und Financial Leverages sowie Asset- und Equity-Betas ermitteln und mit Kapitalwertverfahren (insbesondere Netto-, Brutto-, WACC- und APV-Methode) Sachinvestitionsprojekte risikoadäquat bewerten.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Ziel der Module ist zunächst die Einführung in die Finanzwirtschaft der Unternehmung, und darauf aufbauend erfolgt die Einführung in die Portfolio- und moderne Kapitalmarkttheorie sowie die Vertiefung in die Finanzwirtschaft der Unternehmung. Die Studierenden werden in die Grundlagen der Finanzmathematik und der betrieblichen Finanzwirtschaft, in Kriterien der Investitionsplanung, betriebliche Finanzierungsformen und in die Grundlagen der Finanzierungstheorie sowie des Kapitalmarkts und seiner Finanzierungstitel eingeführt. Auf diese Grundlagen aufbauend lernen die Studierenden die wesentlichsten Rendite- und Risikokennzahlen von riskanten Finanzierungstitel kennen, werden mit der Bildung und den Diversifikationseffekten von Wertpapierportfolios, die entweder ausschließlich aus riskanten Finanzierungstitel oder aus riskanten Finanzierungstitel und einer risikolosen Veranlagung bestehen können, vertraut gemacht und erfahren anschließend, welche Konsequenzen sich daraus für einen gesamten Kapitalmarkt im Allgemeinen und für die Preisbildung und die Ermittlung erwarteter Renditen und relevanter Risiken für unsichere Investments (sowohl am Kapitalmarkt als auch im betrieblichen Bereich) im Besonderen ergeben.

Einführung bzw. Vertiefung in das Marketing

Ziele der Module sind:

- Vermittlung eines Überblickes über das Fach Marketing, seine Terminologie, sowie grundlegende Konzepte und Methoden.
- Demonstration von Bedeutung und Praxisrelevanz der vorgestellten Begriffe, Konzepte und Methoden anhand konkreter Beispiele
- Analyse von Unternehmen und Fragestellungen aus der österreichischen und der internationalen Marketingpraxis anhand von Fallstudien sowie Präsentation der Ergebnisse und Lösungsvorschläge
- Ermunterung zur weiteren Beschäftigung mit dem Fach Marketing und Betrachtung von Marketingentscheidungen aus der Sicht des Managements
- Anregung zur kritischen Auseinandersetzung mit den vorgestellten Konzepten und Methoden und ihrer eigenständigen Anwendung auf reale Marketingsituationen

Lehrinhalte:

- Lehrvortrag unter Verwendung etablierter Lehrbücher wie beispielsweise:
 - Kotler, P./Keller, K (2005) Marketing Management oder
 - Jobber D. (2004): Principles and Practice of Marketing

Dadurch wird sichergestellt, dass die Studierenden ein Niveau erreichen, das internationalen Standards entspricht. Die Lehrinhalte beziehen sich typischerweise auf die strategischen (Marketingumfeld, Marktsegmentierung, Zielmarktauswahl, Positionierung, Segmentierung, Konsumentenverhalten, Marktforschung, Strategische Marketingentscheidungen), sowie operativen Inhalte (Produktpolitik, Dienstleistungserbringung, Preisbildung, Kommunikation und Distribution).

- Erarbeitung von Fallstudien aus der österreichischen oder internationalen Marketingpraxis unter Verwendung eigens erstellter Lehrunterlagen.

Einführung bzw. Vertiefung in Organisation und Personal

Kompetenzen: Nach Absolvierung der Module können die Studierenden organisatorische Gestaltungsprobleme analysieren, Organisationsstrukturen charakterisieren und bezüglich ihrer Eignung für eine spezifische Unternehmensumwelt beurteilen, und sind mit zentralen Aufgaben und Methoden der betrieblichen Personalwirtschaft vertraut. Sie kennen Theorien zur Entstehung von Organisationen und Kriterien, nach denen die Effizienz von Organisationen beurteilt werden kann. Ihnen sind Zusammenhänge zwischen organisatorischen Gestaltungsvariablen wie Aufgabenverteilung, Koordinationsmechanismen, Verteilung von Weisungsrechten oder Anreizsysteme und der Organisationsumwelt sowie der Effizienz von Organisationen bekannt, sie können diese unter Verwendung ökonomischer Modelle und verhaltenswissenschaftlicher Ansätze interpretieren. Die Studierenden kennen Managementprobleme, die bei der Personalbedarfsplanung, der Rekrutierung von Personal, der Personalentwicklung und der Anpassung des Personalbestandes ergeben und die zur Lösung dieser Aufgaben erforderlichen Instrumente. Sie sind mit Theorien der Motivation vertraut und können diese auf konkrete Situationen anwenden. Ferner kennen sie die grundsätzliche Vorgangsweise bei der prozessorientierten Gestaltung von Organisationen sowie Stärken und Schwächen dieses Ansatzes.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Im einführenden Modul werden theoretische Grundlagen vermittelt und im vertiefenden Modul lernen die Studierenden, theoretische Konzepte anhand von Fallstudien und Beispielen auf konkrete Problemstellungen anzuwenden. Die Module verbinden eine ökonomisch-entscheidungsorientierte Sicht organisatorischer und personalwirtschaftlicher Grundprobleme mit verhaltens- und sozialwissenschaftlichen Modellen, um insgesamt eine umfassende, interdisziplinäre Perspektive des Faches zu geben.

Einführung bzw. Vertiefung in Produktion und Logistik

Kompetenzen: Nach Absolvierung der Module haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Funktionsweise gängiger Produktionsplanungs- und -Steuerungssysteme (PPS) bzw. über die Planungsphilosophien der materialwirtschaftlichen Module in gängigen Enterprise Resource Planning Systemen (ERP). Sie verstehen die wichtigsten produktionswirtschaftlichen und logistischen Planungsprobleme und die zu ihrer Lösung verfügbaren grundlegenden Modelle und Methoden. Sie wissen, unter welchen Bedingungen welche Art der Fertigungsorganisation (z.B. Werkstattfertigung oder Fließfertigung) geboten ist. Sie können zwischen langfristigen strategischen Fragen des Produktionsmanagements, mittelfristigen taktischen Entscheidungen (Gestaltung der Infrastruktur des Produktionssystems) und der kurzfristigen operativen Produktionsplanung und -steuerung unterscheiden. Ferner verstehen sie die wesentlichen logistischen Prozesse der Lagerung und des Transports. Sie kennen die gängigen Ansätze zur Bestimmung des mittel- bzw. kurzfristigen Produktionsprogramms, der Materialbedarfsplanung, der Losgrößenplanung, der Kapazitäts- und Terminplanung, der Auftragsfreigabe sowie der Maschinenbelegung. Sie wissen, welche Daten und Informationen bei den einzelnen Planungsaufgaben benötigt, verarbeitet bzw. generiert werden. Ferner sind sie in der Lage, viele dieser Planungsschritte in gängigen Tabellenkalkulationsprogrammen umzusetzen und so zu fundierten Entscheidungen zu kommen.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Ziel der Module ist zunächst die Einführung in die Produktionswirtschaft der Unternehmung sowie eine kurze Erweiterung der aus der Mikroökonomie bekannten Produktionstheorie. Darauf aufbauend werden dann die wesentlichen Aufgaben der Produktionsplanung und -Steuerung besprochen und geeignete Modelle und Lösungsmethoden behandelt. Als typisches taktisches Problem der Gestaltung der Infrastruktur eines Produktionssystems wird der Fließbandabgleich besprochen. In mehreren Ebenen (aggregierte Planung bzw. Master Production Scheduling, MPS) werden Modelle der Linearen Optimierung zur Ermittlung des Produktionsprogramms für mehrere Perioden behandelt und mittels Tabellenkalkulationsprogrammen gelöst. Nach der Bestimmung des Materialbedarfes werden diverse Modelle und Methoden der Losgrößenplanung vorgestellt. Im Rahmen der Kapazitäts- und Terminplanung wird das Grundmodell der Netzplantechnik vorgestellt und die Möglichkeit der Verkürzung von Vorgängen mittels Tabellenkalkulationsprogramm geübt. Im Rahmen der Produktionssteuerung werden diverse Prioritätsregeln und andere Methoden der Maschinenbelegung vorgestellt und anhand von Beispielen demonstriert, für welche der diversen konfliktären Zielsetzungen welches Verfahren geeignet ist.

Einführung in das Innovations- und Technologiemanagement

Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls haben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis über den Stellenwert von Innovationen bzw. von Forschung und Entwicklung sowohl auf Unternehmens- wie auch auf staatlicher Ebene. Des Weiteren haben sie ausgewählte Methoden des Innovations- und Technologiemanagements (ITM), wie beispielsweise Kreativitätstechniken, kennen gelernt und sie aktiv ausprobiert. Teilnehmer an dem Modul sind darüber hinaus in der Lage, das erworbene Theoriewissen auf ein Praxisbeispiel anzuwenden, bzw. haben durch die Mitarbeit in Kleingruppen Kompetenzen in Teamarbeit erworben. Arbeitsergebnisse werden anschließend von allen Kursteilnehmern auf der eLearning-Plattform der Universität Wien diskutiert. Dementsprechend sind Absolventen dieses Moduls über den Erwerb eines Überblicks zum ITM hinaus nicht nur in der Lage, Beiträge zu aktuellen Themen im Bereich des ITMs zu erarbeiten bzw. solche Arbeiten kritisch zu diskutieren, sondern erwerben auch die Kompetenz zur Zusammenarbeit in virtuellen Arbeitsumgebungen. Gerade diese Fähigkeiten werden angesichts der fortschreitenden Internationalisierung zusehends wichtiger, verlangt das wirtschaftliche Geschehen (insbesondere in Forschung und Entwicklung) doch vermehrt nach Erfahrung mit der zeit- und ortsunabhängigen Bearbeitung von gemeinsamen Materialien und nach Unterstützung in der persönlichen Kommunikation.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Ziel des Moduls ist zunächst ein erster Überblick zu Inhalt und Bedeutung des ITMs im betrieblichen Leistungserstellungsprozess. Dazu werden Grundbegriffe (wie z.B. Theorie, Technologie, Technik, Invention, Innovation, Imitation, Forschung und Entwicklung) und Klassifikationsschemata für Innovationen (etwa nach Gegenstandsbereich, Dimension, Veränderungsumfang oder Auslöser) erläutert. Darauf aufbauend werden ausgewählte Fragestellungen des Innovationsprozesses behandelt. Thematisiert werden beispielsweise die Technologiedynamik unter Berücksichtigung von Technologielebenszyklusmodellen, die Identifikation relevanter Technologien oder die Analyse geeigneter Innovationsstrategien. Weitere Lehrinhalte betreffen die Produkt- und Prozessplanung von der Ideengenerierung und -auswahl bis zur Projektprogrammplanung sowie die Produkt- und Prozessrealisierung. Schließlich werden die Markteinführung von Neuerungen, innovationswirtschaftliche Erfolgsfaktoren und ausgewählte Themen aus dem ITM, wie etwa organisatorische Aspekte in Forschung und Entwicklung (Organisationsformen, Kooperationen, Personalführung sowie Information und Kommunikation), gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen, Forschung und Entwicklung im internationalen Vergleich, Förderungen (inkl. Förderungsinitiativen der Europäischen Union) sowie die Internationalisierung von Forschung und Entwicklung diskutiert.

Einführung in das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen

Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls sind die Studierenden mit Grundbegriffen der Buchhaltung und Bilanzierung sowie der Kostenrechnung vertraut. Sie verstehen Zusammenhänge zwischen einzelnen theoretischen Konzepten und setzen in praxisnahen Beispielen gesetzliche Vorgaben um. Im Bereich der Bilanzanalyse können sie veröffentlichte Geschäftsberichte lesen und interpretieren. Des Weiteren verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse zur Erstellung und Interpretation von Jahresabschlüssen nach den österreichischen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, über den Zusammenhang zwischen handels- und steuerrechtlicher Gewinnermittlung sowie über die Kostenrechnung. Die erworbenen Kenntnisse erlauben eine Analyse der Auswirkungen von Rechnungswesen und Besteuerung auf betriebliche Entscheidungen.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Aufbauend auf Grundkenntnissen im Bereich Buchhaltung und Kostenrechnung liegt ein Schwerpunkt auf der laufenden Verbuchung von Geschäftsvorgängen und den Abschlussarbeiten zum Geschäftsjahresende. Im Bereich der Bilanzanalyse wird die Kennzahlenanalyse der Österreichischen Nationalbank vorgestellt. Im Bereich Kostenrechnung lernen die Studierenden unterschiedliche Kostenbegriffe und Möglichkeiten einer Produktkalkulation kennen. Die Umsetzung der theoretischen Konzepte in die Praxis wird in der Lehrveranstaltung mittels umfangreicher Beispiele veranschaulicht.

Nach der verpflichtenden Einführung gliedert sich das Modul inhaltlich in zwei Bestandteile. Der erste Teil vermittelt die österreichischen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Behandelt werden auch die theoretischen Grundlagen und Konzepte, auf die sich die Vorschriften zur Bilanzierung stützen (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung). Anhand ausgewählter Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Fremdkapital, Rechnungsabgrenzungsposten, ungesteuerte Rücklagen) werden die grundlegenden Zusammenhänge der Rechnungslegung vermittelt. Die Behandlung von bilanziellen Tatbeständen sowie deren steuerliche Folgewirkungen werden anhand praxisnaher Beispiele veranschaulicht. Der zweite Teil dieses Moduls vermittelt die wichtigsten Verfahren der Kostenrechnung. Diese umfassen insbesondere die Betriebsüberleitung, die Kostenauflösung, die innerbetriebliche Leistungsverrechnung, die Break-Even-Analyse und die Plankostenrechnung samt Abweichungsanalyse. Die Darstellung erfolgt unter Verwendung zahlreicher Beispiele.

Einführung in die quantitativen Methoden der Betriebswirtschaftslehre

Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls wissen die Studierenden um die Bedeutung von quantitativen Methoden im betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprozess. Sie können diese Methoden auf verschiedene betriebswirtschaftliche und ökonomische Problemstellungen anwenden. Insbesondere sind sie in der Lage Risikosituationen zu erkennen sowie Entscheidungsprobleme in Risikosituationen zu strukturieren und zu analysieren. Sie kennen rationale Auswahlkriterien und können somit aus einer Menge von Alternativen die optimale Alternative auswählen. Den Studierenden ist bewusst, dass bei Entscheidungen subjektive Präferenzen eine wesentliche Rolle spielen. Sie kennen Methoden der flexiblen Planung und sind in der Lage sequentielle Entscheidungsprobleme unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zukunftsentwicklungen zu strukturieren und zu lösen. Weiters können die Studierenden einfache betriebswirtschaftliche und ökonomische Optimierungsprobleme unter Berücksichtigung von Nebenbedingungen lösen und die Resultate interpretieren.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Ziel des Moduls ist den Zusammenhang zwischen mathematischen und ökonomischen Inhalten, die den Studierenden im Laufe ihres Studiums vermittelt werden, herzustellen. Folgende Themen werden behandelt: Präskriptive Entscheidungstheorie: Modellierung von Risikosituationen mittels Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Dominanzprinzipien, Erwartungswert-Varianz-

Kriterium, Erwartungsnutzenmaximierung (Bernoulliprinzip), betriebswirtschaftliche Anwendungen, Diskussion des Risikobegriffs und verschiedene Möglichkeiten, Risiko zu definieren, Diskussion und Vergleich der verschiedenen Ansätze, dynamische Entscheidungsprobleme (starre versus flexible Planung). Optimierung unter Nebenbedingungen: Lineare Optimierung, Methode von Lagrange, ökonomische Interpretation und Anwendungen.

Kontakt:

Studienprogrammleiter (dzt. Christian Stummer)

Tel. 01/4277-37033

Email: spl.wiwi@univie.ac.at

187. 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 212) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Erweiterung der Wahlpflichtmodule

1.1

In § 6 (3.1) Zif. 2 wird der Wahlpflichtmodulkorb Internationales Management ergänzt um:

- Internationales Recht, 8 ECTS (4 SSt)
- International Negotiations, 8 ECTS (4 SSt)

1.2

In § 6 (3.2) Zif. 2 b wird der Wahlpflichtmodulkorb Wirtschaftsrecht ergänzt um:

- Internationales Recht, 8 ECTS (4 SSt)

2. An § 7 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Ein Auslandsstudienaufenthalt wird empfohlen.

3. An § 9 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

Weitere Ausnahmen können von der Studienprogrammleiterin bzw. vom Studienprogrammleiter genehmigt werden.

4. Kundmachung von Inhalt, Methoden etc. über die SPL-Website

In den §§ 10, 13 Abs. 1 und 2 ist jeweils die Wortfolge „... zumindest über die Website der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters ...“ zu streichen.

5. Inkrafttreten

An § 15 wird ein zweiter Absatz angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 187, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

188. 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 213) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. An § 7 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
(3) Ein Auslandsstudienaufenthalt wird empfohlen.

2. Ergänzende Regel bzgl. des Mindestumfangs von Lehrveranstaltungen

An § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Aus didaktischen Gründen können von der Studienprogrammleiterin bzw. vom Studienprogrammleiter auch Lehrveranstaltungen mit weniger als 3 ECTS Punkten genehmigt werden.

3. Kundmachung von Inhalt, Methoden etc. über die SPL-Website

In den §§ 12, 14 Abs. 1 und 2 ist jeweils die Wortfolge „... zumindest über die Website der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters ...“ zu streichen.

4. Inkrafttreten

An § 16 wird ein zweiter Absatz angefügt:

- (2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 188, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

189. 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 214) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Erweiterung der Wahlpflichtmodule

In § 6 Abs. 1 Zif. 1 wird der Wahlpflichtmodulkorb Internationales Management ergänzt um:

- Internationales Recht, 8 ECTS (4 SSt)
- International Negotiations, 8 ECTS (4 SSt)

2. An § 6 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

- (7) Bei der Wahl der Module gemäß (1) Zif. 1 sind jene Module ausgenommen, die bereits im Curriculum Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft an der Universität Wien gemäß § 6 (3.1) Zif. 2 gewählt wurden.

3. An § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Ein Auslandsstudienaufenthalt wird empfohlen.

4. Ergänzende Regel bzgl. des Mindestumfangs von Lehrveranstaltungen

An § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angehängt:

Aus didaktischen Gründen können von der Studienprogrammleiterin bzw. vom Studienprogrammleiter auch Lehrveranstaltungen mit weniger als 3 ECTS Punkten genehmigt werden.

5. Kundmachung von Inhalt, Methoden etc. über die SPL-Website

In den §§ 12, 14 Abs. 1 und 2 ist jeweils die Wortfolge „... zumindest über die Website der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters ...“ zu streichen.

6. Inkrafttreten

An § 16 wird ein zweiter Absatz angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 189, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

190. 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Statistik

Das Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Statistik (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 215) ist folgendermaßen zu ändern:

1. Änderung der ECTS Punkte

In **§ 10 (Modultafel)** wird die ECTS-Punkteanzahl der Wahlfachmodule - Semestermodule 5 und 6 wie folgt abgeändert:

Semestermodul 5, 7 ECTS

Semestermodul 6, 12 ECTS

2. Änderung der ECTS Punkte für die Beakkalaureatsarbeit

§ 12 Abs. 4 1. Satz wird wie folgt abgeändert:

Jede Bakkalaureatsarbeit entspricht 3 ECTS Punkten.

3. Inkrafttreten:

An § 16 wird ein zweiter Absatz angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 190, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

191. 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Informatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 5. Juni 2007 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Informatik (erschieden am 2. Juni 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 193) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Im gesamten Curriculum wird der Terminus „Bakkalaureat“ durch „Bachelor“ ersetzt.
2. der 2. Absatz der Präambel lautet:

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (Wiederverlautbarung erschienen im Mitteilungsblatt vom 4. Mai 2007, 23. Stück, Nr. 111).

3. Akademischer Grad

§ 4 Abs. 1 1. Satz lautet:

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Informatik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ verliehen.

4. Änderungen in § 5 Aufbau – Module mit ECTS – Punktezuweisung

Modulbeschreibung

4.1

(1) Pflichtmodule – insgesamt 102 ECTS-Punkte

C. Module Strukturwissenschaften, 24 ECTS

In

PS.MAT	Grundlagen der Mathematik und Analysis, 6 ECTS
--------	--

(2. Kasten) wird als Voraussetzung eingefügt: PS.MBT

4.2

(2) Wahlpflichtmodule - 60 ECTS-Punkte

4.2.1

I. Bioinformatik

Module Interdisziplinäre Informatik - Bioinformatik, 30 ECTS

Kasten 1 und 2 lauten:

WB.II.EBI	Einführung in die Bioinformatik, 6 ECTS			
Modul der Studien- eingangs- phase	Das Modul vermittelt die Grundlagen in Biologie, Mathematik und Informatik, sowie die Motivation des Begriffs „Bioinformatik“. Im Bereich der Biologie wird der Übergang von der DNA zur Funktion behandelt. Im Bereich der formalen Grundlagen werden grundlegende Algorithmen der Bioinformatik, sowie statistische Grundlagen der Bioinformatik (inklusive Modellierung und Simulation) vermittelt. Der/Die Studierende lernt die zentralen Fragestellungen der Bioinformatik und deren adäquate Lösungsverfahren kennen und anzuwenden.			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WB.II.EBI.EB.VU	Einführung in die Bioinformatik	4 VU	6	1

WB.II.ABI	Angewandte Bioinformatik, 6 ECTS			
	Mit Abschluss dieser Veranstaltung sollen die Studierenden in der Lage sein die gängigen bioinformatischen Methoden einzusetzen, um biologische Fragestellungen auch mittels der Analyse großer Datensätze zu bearbeiten. Insbesondere werden weiterführende algorithmische Grundlagen und die Anwendung gängiger bioinformatischer Methoden, wie die Heuristische Mustersuche in großen Datensätzen (Blast, Fasta, Blat), die Vorhersage von Genen und anderer funktioneller Sequenzen und die Grundlagen der Analyse von Genexpressionsdaten vermittelt.			
	Voraussetzung: WB.II.EBI			

	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WB.II.ABI.AB.VU	Angewandte Bioinformatik	4 VU	6	3

4.2.2

II. Medieninformatik

Module Anwendungsfach Medien- und Kommunikationswissenschaften, 30 ECTS

Kasten 1l, 2, 4, lauten:

WM.AF.EKW	Einführung in Kommunikationswissenschaften, 5 ECTS			
Modul der Studien- eingangs- phase	Die Studierenden sollen die Publizistik- und Kommunikationswissenschaft als wissenschaftliche Disziplin erkennen, ihren Beitrag zum Verständnis der Informationsgesellschaft ausloten und eine Einführung in die Fachterminologie erhalten			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WM.AF.EKW.KW.VO	STEP 1 - Einführung in Kommunikationswissenschaften	2 VO+UE	5	1
WM.AF.MEK	Medienkunde, 5 ECTS			
	Das Modul führt in die Mediensysteme und -typologien in medienökonomischer und -politischer Betrachtungsweise ein.			
	Voraussetzung: WM.AF.EKW			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WM.AF.MEK.MK.VO	STEP 6 – Medienkunde	2 VO+UE	5	2

WM.AF.AKM	Ausgewählte Kapitel Anwendungsfach Medieninformatik, 6 ECTS			
	Ziel ist das Erkennen rechtlicher Probleme und Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten in der Medieninformatik, sowie (wahlweise) das Erkennen theoretischer, pädagogischer oder soziologischer Implikationen beruflichen Handelns auf Basis des jeweils aktuellen Forschungsstandes.			
	Voraussetzung: WM.AF.EKW			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WM.AF.AKM.MI.VO	Medien- und Internetrecht für Medieninformatiker	2 VO	3	5
WM.AF.AKM.WA.VO	Eine Lehrveranstaltung aus den 3 zu wählen:	2 VO	3	4-6
	THEO - Medien- und Kommunikationstheorie			
	PAED - Medienpädagogik			
	KSOZ - Kommunikationssoziologie			

5. § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Abs. 2

Die beiden letzten Absätze lauten:

Vorlesung mit integrierter Übung (VU bzw. VO+UE): Eine Vorlesung mit integrierter Übung verbindet die Zielsetzung von Vorlesung (VO) und Übung (UE).

Vorlesung mit Demonstrationen (VD) Eine Vorlesung mit Demonstrationen entspricht einer Vorlesung (VO), die durch Vorführungen und Versuche mit speziellen Geräten oder Materialien, vorgenommen durch die LehrveranstaltungsleiterInnen, ergänzt wird.

6. § 8 Teilnahmebeschränkungen

In der Aufzählung der Lehrveranstaltungstypen des 1. Absatzes ist die letzte Zeile

TU: 15 Teilnehmer
ersatzlos zu streichen.

7. § 9 Prüfungsordnung

Abs. 3

Die Zeichenfolge „(3.1)“, der 3. Satz des 1. Absatzes sowie der gesamte 2. Absatz sind zu streichen.

8. § 10 Inkrafttreten

An § 10 wird ein 2. Absatz angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 191, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

9. § 11 Übergangsbestimmungen und Anrechnungen

9.1 Im gesamten Absatz wird der Terminus „Anrechnung/en“ durch „Anerkennung/en“ ersetzt.

9.2 Im 1. Absatz wird das Wort „im“ durch „ab“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

192. 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Medieninformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 5. Juni 2007 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Medieninformatik (erschieden am 2. Juni 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 194) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Im gesamten Curriculum werden die Termini „Magister“ durch „Master“ und „Bakkalaureat“ durch „Bachelor“ ersetzt.

2. der 2. Absatz der Präambel lautet:

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (Wiederverlautbarung erschienen im Mitteilungsblatt vom 4. Mai 2007, 23. Stück, Nr. 111).

3. Änderungen in § 5 Aufbau – Module mit ECTS – Punktezuweisung

Modulbeschreibung

Module

3.1

(1) Pflichtmodule – insgesamt 36 ECTS

A. Module Grundlagen, 12 ECTS

Im 1. Kasten, links, 2. Zeile, ist die Textfolge „Ident mit Bakk.Modul WS.AF.MMS“ zu streichen.

3.2

(2) Wahlpflichtmodule – 42 ECTS

A. Module Anwendungsfach – 18 ECTS

A.1 Anwendungsfach Advanced E-Learning Technologies – 18 ECTS

Der 2. und 3. Kasten lauten:

WA.AET.WD	WD: Didaktisches Design von Online-Lernangeboten (6 ECTS)			
	Dieser Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über didaktische Konzepte für die Computertechnologie sowie deren Anwendung.			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WA.AET.WD.SE	Didaktisches Design	2 SE	3	1-3
WA.AET.WD.VU	Einführung in die Medienpädagogik	2 VU	3	1-3

WA.AET.FM	FM: Qualitative Forschungsmethoden in der Medienpädagogik (6 ECTS)			
	Dieser Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse zu Verständnis und Anwendung pädagogischer Forschungsmethoden			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WA.AET.FM.VO	Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden	2 VO	3	3
WA.AET.FM.UE	Qualitative Forschung in der Medienpädagogik	2 UE	3	3

4. § 11 Inkrafttreten

An § 11 wird ein 2. Absatz angehängt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 192, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

5. § 12 Übergangsbestimmungen

Im gesamten § 12 wird der Terminus „Anrechnung/en“ durch „Anerkennung/en“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

193. 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Wirtschaftsinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 5. Juni 2007 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Wirtschaftsinformatik (erschieden am 2. Juni 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 195) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Im gesamten Curriculum werden die Termini „Magister“ durch „Master“ und „Bakkalaureat“ durch „Bachelor“ ersetzt.

2. der 2. Absatz der Präambel lautet:
Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (Wiederverlautbarung erschienen im Mitteilungsblatt vom 4. Mai 2007, 23. Stück, Nr. 111).

3. Änderungen in § 5 Aufbau – Module mit ECTS – Punktezuweisung

Module

(1) Pflichtmodule – insgesamt 54 ECTS

A. Module Grundlagen, 12 ECTS

Der 1. Kasten lautet:

PG.STW	Strukturwissenschaften, 6 ECTS			
	Computergestützte Methoden der Datenanalyse und des Data Mining, Methoden der diskreten Optimierung, Heuristische Optimierung.			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
PG.STW.DA.VU	Methoden der Datenanalyse	2 VU	3	1
PG.STW.CT.VU	Computational Techniques	2 VU	3	1

4. § 11 Inkrafttreten

An § 11 wird ein 2. Absatz angehängt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 193, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

5. § 12 Übergangsbestimmungen

Im gesamten § 12 wird der Terminus „Anrechnung/en“ durch „Anerkennung/en“ ersetzt.

Im Namen des Senats:

Der Vorsitzende der Curricular-Kommission:

H r a c h o v e c

194. 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Scientific Computing

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-

Kommission am 5. Juni 2007 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Wirtschaftsinformatik (erschieden am 2. Juni 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 196) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Im gesamten Curriculum werden die Termini „Magister“ durch „Master“ und „Bakkalaureat“ durch „Bachelor“ ersetzt.

2. der 2. Absatz der Präambel lautet:

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (Wiederverlautbarung erschienen im Mitteilungsblatt vom 4. Mai 2007, 23. Stück, Nr. 111).

3. Änderungen in § 5 Aufbau – Module mit ECTS – Punktezuweisung

Module

(1) Pflichtmodule – insgesamt 36 ECTS

3.1

B. Module Interdisziplinäre Informatik, 24 ECTS

Kasten 2 (bisher Kasten 1) lautet:

PI.TFS	Transformationssysteme, 6 ECTS			
	Kompetenzen: Dieses Modul vermittelt Kenntnisse über Transformationssysteme, im besonderen der Programmanalyse, Skalaranalyse, Datenabhängigkeit, Programmtransformationen und Optimierungen. Die Studierenden lernen, wie diese Kenntnisse bei der Lösung von praktischen Aufgaben umzusetzen sind.			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
PI.TFS.TS.VU	Transformationssysteme	4 VU	6	2

Kasten 3 lautet wie folgt und wird an die erste Stelle dieses Kapitels verschoben:

PI.PAP	Parallele Architekturen und Programmiermodelle, 6 ECTS			
	Kompetenzen: Dieses Modul vermittelt Kenntnisse im Bereich der Parallelisierung von Programmen, über Parallele Architekturen und Programmiermodelle. Die Studierenden lernen wie diese Kenntnisse bei der Lösung von praktischen Aufgaben umzusetzen sind.			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
PI.PAP.AP.VU	Parallele Architekturen und Programmiermodelle	4 VU	6	1

3.2

(2) Wahlpflichtmodule – insgesamt 42 ECTS

A. Module Anwendungsfach, 18 ECTS

(a) Molecular Modelling

Kasten 1 und 2 lauten:

WA.MM.MM1	Molecular Modelling 1, 6 ECTS			
	Kompetenzen: Das Modul vermittelt Kenntnisse in den Computeranwendungen aus dem Gebiet des Molecular Modelling. Thematisch wird dabei die rechnerische Behandlung			

von Molekülen inklusive Computergrafik erfasst.				
Voraussetzung: -				
Prüfungsmodus: erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen				
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WA.MM.MM1.CG.VO	Computergrafik und Computersimulation von Biomolekülen	2 VO	3	1
WA.MM.MM1.MR.VO	Molekülrechnungen in der Chemie	2 VO	3	1

WA.MM.MM2	Molecular Modelling 2, 6 ECTS			
Kompetenzen: Ziel des Moduls ist der Erwerb von Fähigkeiten zur computergestützten Bearbeitung von Problemstellungen im Molecular Modelling.				
Voraussetzung: WA.MM.MM1				
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen				
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WA.MM.MM2.MR.UE	Molekülrechnungen in der Chemie	2 UE	3	2
WA.MM.MM2.MM.PR	Praktikum aus Biomolekularer Simulation	2 PR	3	2

4. § 11 Inkrafttreten

An § 11 wird ein 2. Absatz angehängt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 194, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

5. § 12 Übergangsbestimmungen

Im gesamten § 12 wird der Terminus „Anrechnung/en“ durch „Anerkennung/en“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

6. Anhang

A Semesterplan

Es ist folgende Semesteraufteilung der Module vorgesehen:

Semester / Module	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Semester	Anwendungsfach: Wahlmodul	Anwendungsfach: Analytische Methoden des Scientific Computing	Grundlagen: Strukturwissenschaften	Grundlagen: Advanced Software Engineering	Interdisz. Inf.: Parallele Architekturen und Programmiermodelle

2. Semester	Anwendungsfach: Wahlmodul	Modul Kernfach- kombination	Interdisz. Inf.: Praktikum aus Computational Technologies	Interdisz. Inf.: Algorithmen und Programmierung im Scientific Computing	Interdisz. Inf.: Transformations- systeme
3. Semester	Modul Kernfach- kombination	Modul Kernfach- kombination	Modul Kernfach- kombination		Freifächer und DiplomandInnen Seminar
4. Semester	Masterarbeit + Masterprüfung				Freifächer und DiplomandInnen Seminar

195. 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft (erschieden im Mitteilungsblatt vom 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 200) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderung von Abhängigkeiten

1.1 An § 7 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

Einzige Ausnahme von dieser Regelung sind die Module BP1 und BP2, die (unter Einhaltung der in BP1 und BP2 geltenden Voraussetzungen) parallel absolviert werden können.

1.2 § 7 Abs. 7 lautet:

§7 (7) Für die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen BP2III (Praxislehrveranstaltung Sportdidaktik – Durchführen) des Moduls BP2 ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen BP2I (Grundlagenlehrveranstaltung Sportdidaktik) und BP2II (Praxislehrveranstaltung Sportdidaktik – Anleiten und Arrangieren) des Moduls BP2 Voraussetzung.

1.3 In § 7 Abs. 10 wird der Begriff BP1 durch BG 1 ersetzt.

§ 7 Abs. 10 lautet demnach:

§7 (10) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Modul BF1 sind die Module BB1 und BG1 positiv zu absolvieren.

2. Inkrafttreten

an § 10 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 195, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

196. 2. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Doktoratsstudiums der Sozial-

und Wirtschaftswissenschaften (erschieden im UOG 93 Mitteilungsblatt vom 7. Juni 2002, XXV. Stück, Nr. 263, 1. Änderung erschienen im UG 2002- Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2004, 39. Stück, Nr. 252) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Titel

Die Bezeichnung des Studiums wird abgeändert in „Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ und der Zusatz „an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik“ gestrichen. Der Einschub und die Streichung sind im gesamten Dokument vorzunehmen.

2. Bildungsziele

In der ersten Zeile dieses Absatzes wird die Wortfolge „... zum Erwerb des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ...“ wie folgt ergänzt und lautet nunmehr: „... zum Erwerb des Doktorates der Technischen Wissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ...“.

3. Qualifikationsprofil

Der Abschnitt „Qualifikationsprofil“ wird vom Ende des Dokuments an diese Stelle vorverschoben und an den Absatz „Bildungsziele“ angehängt. Er lautet:

„Qualifikationsprofil

Ziel des Doktoratsstudiums ist es, durch eigenständige wissenschaftliche Arbeit die Fähigkeit zu erlangen, im Bereich der Forschung wie in der Analyse realer Problemstellungen Beiträge zu liefern.

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums besteht vor allem darin:

- (i) theoretische Forschung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und/oder in der Informatik zu betreiben
- (ii) empirische Forschung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und/oder in der Informatik zu betreiben
- (iii) in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und /oder in der Informatik zu lehren.

Doktoren/innen sind hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig:

Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen

Forschungsabteilungen von Wirtschafts- und Industrieunternehmen

Forschungsabteilungen internationaler Organisationen, wie beispielsweise OECD oder EU

Forschungsabteilungen in staatlichen Institutionen

Politik und Medien

Auslandsstudium

Die Struktur des Studienplanes soll es den Studierenden ermöglichen, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.“

4. Zulassungsvoraussetzungen

In § 1 wird die Wortfolge „... ingenieurwissenschaftlichen oder“ eingeschoben wie folgt „... ist der Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums ...“

5. Prüfungsfächer

In § 3 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „... ingenieurwissenschaftlichen oder“ eingeschoben wie folgt „Ein weiteres ingenieurwissenschaftliches oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Fach, ...“

6. Begriffsbereinigung

6.1

In §§ 3 Abs. 2 und 4 2. Absatz wird der Begriff „Studiendekan/Studiendekanin“ ersetzt durch „Studienprogrammleiter/Studienprogrammleiterin“.

6.2

In § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und 8 wird der Begriff „Studiendekan/Studiendekanin“ ersetzt durch „das zuständige akademische Organ“, in der grammatikalisch richtigen Form.

7. ECTS

An § 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann anlässlich der Meldung von Thema und Betreuerin bzw. Betreuer im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden die Zahl der zu erbringenden Semesterstunden in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß §§ 2, 3 (1) und 4 herabsetzen, wenn die Arbeit an der Dissertation nach Bewertung durch die Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und Betreuerin bzw. Betreuer das Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten überschreitet. Jedenfalls darf eine Grenze von 12 Semesterstunden nicht unterschritten werden.“

8. Akademischer Grad

§ 7 neu lautet:

„An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums in den Dissertationsgebieten Informatik und Wirtschaftsinformatik ist der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinisch „Doctor technicae“, abg. „Dr. techn.“, zu verleihen. An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums in den übrigen Dissertationsgebieten ist der akademische Grad „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinisch „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer.soc.oec.“, zu verleihen.“

9. Übergangsbestimmungen

9.1

In § 8 wird der Terminus „ordentliche Hörer und Hörerinnen“ durch „ordentliche Studierende“ ersetzt.

9.2

Im 2. Satz des § 8 wird nach dem Beistrich die Wortfolge „ihr Studium“ eingefügt.

10.

An § 8 wird ein neuer § 9 angehängt:

„Die Zulassung zu diesem Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Betriebswirtschaftslehre oder Internationale Betriebswirtschaftslehre ist letztmalig im WS 2007/08 möglich.“

11. Inkrafttreten

An § 9 neu wird ein neuer § 10 angehängt:

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 196, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

197. 3. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der deutschen Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Deutsche Philologie (erschieden am 14. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nummer 273, berichtigt durch das UOG 93 Mitteilungsblatt vom 08.10.2002, II. Stück, Nr. 4, 1. Änderung erschienen im UOG 93-Mitteilungsblatt vom 7. März 2003, Stück XVIII, Nr. 146; 2. Änderung erschienen im UG 2002-Mitteilungsblatt vom 10. März 2005, 20. Stück, Nr.113) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Unter 2.4.1 (Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts), am Ende dieses Abschnitts wird folgende Änderung vorgenommen:

Das Konversatorium Sprachgeschichte (2 SSt) wird in eine einsemestrige Pflichtvorlesung „Deutsche Sprachgeschichte“ (2 SSt.) bei gleich bleibender Codenummer umgewandelt.

Empfehlung: Es wird empfohlen, diese Pflichtvorlesung vor dem Besuch der UE Mittelhochdeutsche Grammatik zu absolvieren.

2. 6.1 Inkrafttreten

An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angehängt:

(2) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 197, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

3. Unter Punkt 8.1. des Studienplans (Anlagen) ist neu einzufügen:

8) Für das Diplomstudium Deutsche Philologie ist ein Ausweis des Studienschwerpunkts Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im Ausmaß von 16 SSt. sowie Praktika im Umfang von 4 SSt. möglich. Für die 16 SSt. sowie die Praktika im Umfang von 4 SSt. wird auf das Curriculum „Studienschwerpunkt Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ verwiesen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

198. 2. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Deutsch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Deutsch“ (erschieden am 26. Juni 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXII. Stück, Nr. 321, berichtigt durch das UOG 93 Mitteilungsblatt vom 6. Dezember 2002, X. Stück, Nr. 70; 1. Änderung erschienen im UG 2002-Mitteilungsblatt vom 10. März 2005, 20. Stück, Nr.110) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. 7.4.1 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts

1.1

Die Wortfolge „Innerhalb der 52 SSt. Pflichtfächer des LA-Studiums Teil Deutsch sind mindestens jeweils 2 SSt. aus den Bereichen „Kinder- und Jugendliteratur/literarische Sozialisation“ sowie „Frauen- und Genderforschung“ zu absolvieren“ ist zu ersetzen durch

„Innerhalb der 60 SSt. (52 SSt. Pflicht- plus 8 SSt. Wahlfächer) des LA-Studiums Teil Deutsch sind mindestens jeweils 2 SSt. aus den Bereichen Gender u. KJL aus dem Lehrangebot der Universität Wien zu absolvieren.“

1.2

Im Anschluss an den obigen 1. Absatz (Prüfungsfächer) ist vor der Unterüberschrift „Aus dem Bereich Fachdidaktik“ als neuer Absatz einzufügen:

„Für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Deutsch ist ein Ausweis des Studienschwerpunkts im Ausmaß von 16 SSt. möglich. Für die 16 SSt. wird auf das Curriculum „Studienschwerpunkt Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ verwiesen.“

2. 4.9 Inkrafttreten

An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angehängt:

(2) Die Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Deutsch in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 198, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

199. 2. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Pharmazie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Pharmazie (erschieden am 14. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nummer 281, berichtigt durch das UOG 93 Mitteilungsblatt vom 22. Juli 2002, XXXVII. Stück, Nr. 369, 1. Änderung erschienen im UG 2002-Mitteilungsblatt vom 17. Juli 2006, 38. Stück, Nr. 246) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 5 Lehrveranstaltungen

1.1 § 5 Abs. 2 lautet:

(2) Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes:

(2.1) Erster Teil des ersten Studienabschnitts:

Allgemeine und anorganisch pharmazeutische Chemie (PC, VO, 3, S, 7.0)

Einführung in die pharmazeutische Analytik (PC, VO, 2, S, 4.5)

Biologie für Pharmazeuten (PG, VO, 3, S, 7.0)

Geschichte der Pharmazie (PG, VO, 1, S, 2.0)

Physik für Pharmazeuten (PT, VO, 2, S, 5.0)

Grundlagen der pharmazeutischen Technologie (PT, VO, 1, S, 2.5)

Ringvorlesung (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte) (PT, VO, 1, S, 2.0)

(2.2) Zweiter Teil des ersten Studienabschnitts:

Qualitative pharmazeutische Analytik (PC, PR, 5, IP, 4.0)
 Quantitative pharmazeutische Analytik (PC, PR, 5, IP, 4.0)
 Grundlagen der Arzneistoffsynthese (einschließlich Nomenklatur) (PC, VO, 5, S, 7,5)
 Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene (PG, VO, 2, S, 3.5)
 Erste Hilfe (PK, PR, 1, IP, 1.0)
 Anatomie, Physiologie und medizinische Terminologie (PK, VO, 5, S, 7,5)
 Grundpraktikum aus pharmazeutischer Technologie (PT, PR, 1, IP, 1.0)
 Mathematik (VO,1,S,1.5)
 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts: 60.0

1.2. Änderung der Abhängigkeiten der Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 2:

Es gelten für einige Lehrveranstaltungen Voraussetzungen für die Anmeldung (entsprechend §7 (7) UniStG), welche durch Vorlage der Zeugnisse über die entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuweisen sind:

(a) für die Lehrveranstaltung „Qualitative pharmazeutische Analytik“ (PR, 5):

„Erste Hilfe“ (PR, 1)
 „Allgemeine und anorganisch pharmazeutische Chemie“ (VO, 3)
 „Ringvorlesung (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte)“ (VO, 1)
 „Grundlagen der pharmazeutischen Technologie“ (VO, 1)

c) für die Lehrveranstaltung „Grundpraktikum aus pharmazeutischer Technologie“ (PR, 1):

„Grundlagen der pharmazeutischen Technologie“ (VO, 1)
 „Ringvorlesung (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte)“ (VO, 1)
 „Biologie für Pharmazeuten“ (VO, 3)

d) für die Lehrveranstaltung „Erste Hilfe“ (PR, 1):

„Grundlagen der pharmazeutischen Technologie“ (VO, 1)
 „Ringvorlesung (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte)“ (VO, 1)
 „Allgemeine und anorganisch pharmazeutische Chemie“ (VO, 3)

1.3 § 5 Abs. 3 lautet:

(3) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes:

3.1)

Bio-Organische Chemie (PC, VO, 2, S, 3.5)
 Arzneistoffsynthese (PC, PR, 12, IP, 9.0)
 Instrumentelle pharmazeutische Analytik (PC, VO, 2, S, 3.0)
 Trenn- und Analysenmethoden organischer Arzneistoffe (PC, VO, 2, S, 3.0)
 Arzneistoffanalytik (PC, PR, 11, IP, 7.0)
 Pharmazeutische Bioanalytik (PC, VO, 2, S, 4.0)
 Biophysikalische pharmazeutische Chemie (PC, VO, 2, S, 4.0)
 Allgemeine Mikrobiologie (PG, PR, 2, M, 1.5)
 Morphologie, Anatomie und Systematik arzneistoffliefernder Organismen (PG, VO, 2, S, 3.5)
 Pharmazeutische Biochemie (PG, VO, 5, S, 8.0)
 Methoden zur Identifizierung und Charakterisierung arzneistoffliefernder Organismen (PG, PR, 3, IP, 2.0)
 Botanische Exkursion für Pharmazeuten (PG, EX, 1, IP, 1.0)
 Methoden zur Gewinnung und Prüfung biogener Arzneimittel (PG, VO, 3, S, 2.0)
 Identitäts- und Reinheitsprüfung biogener Arzneimittel (inkl. Arzneibuchanalytik) (PG, PR, 5, IP, 4.0)
 Pharmakobotanische Exkursionen (PG, EX, 1, IP, 1.0)
 Gewinnung und instrumentelle Analytik biogener Arzneimittel (PG, PR, 6, IP, 5.0)
 Pharmazeutische Qualität biogener Arzneimittel (PG, PR, 2, IP, 2.0)
 Mikrobiologie und Infektionslehre (PK, VO, 2, M, 3.5)
 Angewandte Mikrobiologie (PK, PR, 1, IP, 1.0)

Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik (PK, VO, 2, S, 3.0)
 Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik (PK, PR, 1, IP, 1.0)
 Funktionelle Pathologie (PK, VO, 3, S, 5.0)
 Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I (PK, PR, 1, IP, 1.0)
 Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II (PK, PR, 1, IP, 1.0)
 Ernährung und Diätetik (PK, VO, 1, S, 2.0)
 Grundlagen der industriellen Arzneimittelherstellung (PT, VO, 2, M, 3.0)
 Industrielle Arzneimittelherstellung (PT, PR, 6, IP, 5.0)
 Grundlagen der magistralen Arzneimittelherstellung (PT, VO, 2, M, 4.0)
 Magistrale Arzneimittelherstellung (PT, PR, 6, IP, 5.0)

3.2)

Pharmazeutische Chemie I (PC, VO, 4, M, 6.0)
 Pharmazeutische Chemie II (PC, VO, 4, M, 6.0)
 Pharmazeutische Chemie III (PC, VO, 4, M, 6.0)
 Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel I (PG, VO, 4, M, 6.0)
 Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel II (PG, VO, 4, M, 6.0)
 Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I (PK, VO, 3, M, 3.5)
 Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II (PK, VO, 3, M, 4.0)
 Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie III (PK, VO, 2, M, 4.0)
 Pharmazeutische Technologie I (PT, VO, 3, M, 4.5)
 Pharmazeutische Technologie II (PT, VO, 4, M, 6.0)
 ECTS-Punkte des zweiten Studienabschnitts: 150.0.

1.4 Änderung der Abhängigkeiten der Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3:

Es gelten für einige Lehrveranstaltungen Voraussetzungen für die Anmeldung (entsprechend §7 (7) UniStG), welche durch Vorlage der Zeugnisse über die entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuweisen sind:

(e) für die Lehrveranstaltung „ Identitäts- und Reinheitsprüfung biogener Arzneimittel (inkl.

Arzneibuchanalytik)“ (PR, 5):

„Methoden zur Gewinnung und Prüfung biogener Arzneimittel“ (PG, VO, 3, S, 2.0)
 „Bio-Organische Chemie“ (PC, VO, 2, S, 3.5)
 „Pharmazeutische Biochemie“ (PG, VO, 5, S, 8.0)
 „Morphologie, Anatomie und Systematik arzneistoffliefernder Organismen“ (PG, VO, 2, S, 3.5)
 „Methoden zur Identifizierung und Charakterisierung arzneistoffliefernder Organismen“ (PG, PR, 3, IP, 2.0)
 „Trenn- und Analysenmethoden organischer Arzneistoffe“ (PC, VO, 2, S, 3.0)
 „Arzneistoffanalytik“ (PC, PR, 11, IP, 7.0)

f) für die Lehrveranstaltung „Pharmakobotanische Exkursionen“ (EX, 1):

Wie unter Absatz e.

h) für die Lehrveranstaltung „Gewinnung und instrumentelle Analytik biogener Arzneimittel“

(PR, 6):

„Identitäts- und Reinheitsprüfung biogener Arzneimittel (inkl. Arzneibuchanalytik)“ (PG, PR, 5, IP, 4.0)

2. Änderung des § 8 Prüfungsordnung

2.1 Abs. 2 lautet:

(2) Erste Diplomprüfung

Für die Lehrveranstaltungen der ersten Diplomprüfung (§ 5 Abs 2a, 2b) gilt folgende Prüfungsordnung:

Ad 2.1: Die Leistungsüberprüfung der Lehrveranstaltungen des ersten Teils des ersten Studienabschnitts erfolgt mittels Fachprüfungen.

Ad 2.2: Die Leistungsüberprüfung der Lehrveranstaltungen des zweiten Teils des ersten Studienabschnitts erfolgt mittels Lehrveranstaltungsprüfungen.

Die erste Diplomprüfung wird durch den positiven Erfolg der Fachprüfungen aus § 5(2.1) und der Lehrveranstaltungsprüfungen aus § 5(2.2) abgelegt.

2.2 Abs. 3 lautet:

(3) Zweite Diplomprüfung

Für die Lehrveranstaltungen der zweiten Diplomprüfung (§ 5 Abs 3.1, 3.2) gilt folgende Prüfungsordnung:

Die zweite Diplomprüfung wird durch den positiven Erfolg der Lehrveranstaltungsprüfungen aus § 5(3.1) und der Fachprüfungen aus § 5(3.2) abgelegt.

3. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen der 2. Novelle des Diplomstudienplans Pharmazie treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

200. Senatsverordnung über einen Zusatz der Prüfungsordnungen der Lehramtsstudien an der Universität Wien mit Ausnahme der Unterrichtsfächer (UF) Katholische Religionspädagogik (020), Evangelische Religionspädagogik (043) und Informatik und Informatikmanagement (884)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22. Mai 2007 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Für alle **Lehramtsstudien nach UniStG** mit der Kennzahl **190 XXX YYY**,

1. wo ein UF entweder an einer anderen Universität angesiedelt ist
 2. es sich bei einem UF um das UF Katholische Religionspädagogik (020)
 3. oder um das UF Evangelische Religionspädagogik (043)
 4. oder um das UF Informatik und Informatikmanagement (884) handelt,
- kann für jedes Unterrichtsfach (laut Liste)

SKZ	Bezeichnung des UF	zuständige Studienprogrammleitung	Nr. SPL
445	Biologie und Umweltkunde	Biologie	30
365	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
423	Chemie	Chemie	27
333	Deutsch	Deutsche Philologie und Nederlandistik	10
344	Englisch	Anglistik	12
347	Französisch	Romanistik	11
456	Geographie und Wirtschaftskunde	Geographie	29
313	Geschichte, Sozialkunde und	Geschichte	7

	Politische Bildung		
341	Griechisch	Altertumswissenschaften	9
477	Haushaltsökonomie und Ernährung	Ernährungswissenschaften	33
350	Italienisch	Romanistik	11
338	Latein	Altertumswissenschaften	9
482	Leibeserziehung	Sportwissenschaft	35
406	Mathematik	Mathematik	25
412	Physik	Physik	26
299	Psychologie und Philosophie	Philosophie	18
362	Russisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
368	Slowenisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
353	Spanisch	Romanistik	11
371	Tschechisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
382	Ungarisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13

unabhängig ob es sich um das 1. UF oder um das 2. UF handelt, eine getrennte kommissionelle 2. Diplomprüfung abgehalten werden.

Die Prüfungsfächer sind dann so zu wählen, dass das 1. Prüfungsfach aus dem Bereich der Pflichtfächer dieses Unterrichtsfaches zu wählen ist, das 2. Prüfungsfach hat den Bereich der Fachdidaktik des jeweiligen Unterrichtsfaches zum Gegenstand der Prüfung.

Den Prüfungssenat setzt die/der zuständige Studienprogrammleiter/in des Unterrichtsfachs ein, unabhängig ob es sich um das 1. oder 2. Unterrichtsfach handelt.

Diese kommissionelle Diplomprüfung ist entsprechend im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

201. Änderung der Verordnung über die freien Wahlfächer aus dem Bereich Deutsche Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung der freien Wahlfächer aus dem Bereich Deutsche Philologie (erschieden am 10. März 2005, 20. Stück, Nr. 128) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Unter „Gemeinsame Bestimmungen für alle Wahlfächermodule“ wird der vorletzte Absatz dieser Verordnung wie folgt abgeändert:

„Die positive Absolvierung Textanalyse und Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft sowie einer Übung Technik des wissenschaftlichen Arbeitens ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare aus Neuere deutsche Literatur bzw.

Sprachwissenschaft sowie für den Besuch der Übung Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache. Die positive Absolvierung der Übungen Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Textanalyse, Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft und der Übung Mittelhochdeutsche Grammatik ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus Ältere deutsche Literatur. Diese Änderung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

202. Ergänzung des Angebots für freie Wahlfächer aus „Indologie“, Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft, 36 SSt und 48 SSt

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Ergänzung der freien Wahlfächer aus dem Bereich Indologie (erschienen am 22. Juni 2005, 32. Stück, Nr. 189) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

36-SSt. Modul INDOLOGIE, Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft

Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSt.
Studieneingangsphase		
• Einführung in die Indologie	VO+UE	2
• Einführung in eine neuindische Sprache I	VO+UE	4
• Einführung in eine neuindische Sprache II	VO+UE	4
• 2 Übungen / Konversation in einer neuindischen Sprache	UE	4
Studienaufbauphase		
• Neuindische Sprache für Fortgeschrittene	UE	2
• 2 UE / PS, zu wählen aus: - Lektüre neuindischer Texte, - Neuindische Literatur, Konversation	UE/PS	4
• Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens oder zur Geschichte des vormodernen Südasiens	VO	2
• 3 VO (jeweils 2 SSt.), zu wählen aus: - Kultur und Gesellschaft im neuzeitlichen Südasiens - Geschichte des neuzeitlichen Südasiens - Sprache und Kultur im neuzeitlichen Südasiens - Methoden der modernen Südasienskunde	VO	6
• 2 PS/UE (jeweils 2 SSt.) zu Gebieten der modernen Südasienskunde, zu wählen aus: - Kultur und Gesellschaft im neuzeitlichen Südasiens	PS/UE	4

- Geschichte des neuzeitlichen Südasien
 - Sprache und Kultur im neuzeitlichen Südasien
 - Religiöse Praxis
 - Raum und Bevölkerung Südasien
 - Medienkultur
- 2 Seminare zu Gebieten der modernen Südasienkunde SE 4

48-SSt. Modul INDOLOGIE, Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft

Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSt.
--------------------------	---------------	-------------

Studieneingangsphase

- | | | |
|--|-------|---|
| • Einführung in die Indologie | VO+UE | 2 |
| • Einführung in das klassische Sanskrit I | VO+UE | 4 |
| • Einführung in das klassische Sanskrit II | VO+UE | 4 |
| • Klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene | VO+UE | 4 |
| • Einführung in eine neuindische Sprache I | VO+UE | 4 |
| • Einführung in eine neuindische Sprache II | VO+UE | 4 |
| • 2 Übungen / Konversation in einer neuindischen Sprache | UE | 4 |

Studienaufbauphase

- | | | |
|--|-------|---|
| • Neuindische Sprache für Fortgeschrittene | UE | 2 |
| • 2 UE / PS, zu wählen aus: | UE/PS | 4 |
| - Lektüre neuindischer Texte | | |
| - Neuindische Literatur, Konversation | | |
| • Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasien | VO | 2 |
| • 3 VO (jeweils 2 SSt.), zu wählen aus: | VO | 6 |
| - Kultur und Gesellschaft im neuzeitlichen Südasien | | |
| - Geschichte des neuzeitlichen Südasien | | |
| - Sprache und Kultur im neuzeitlichen Südasien | | |
| - Methoden der modernen Südasienkunde | | |

- | | | |
|---|--------|-------|
| • 2 PS/UE (jeweils 2 SSt.) zu Gebieten der modernen
Südasienskunde, zu wählen aus: | PS/UE | 4 |
| - Kultur und Gesellschaft im neuzeitlichen Südasiens | | |
| - Geschichte des neuzeitlichen Südasiens | | |
| - Sprache und Kultur im neuzeitlichen Südasiens | | |
| - Religiöse Praxis | | |
| - Raum und Bevölkerung Südasiens | | |
| - Medienkultur | | |
|
2 Seminare zu Gebieten der modernen Südasienskunde |
SE |
4 |

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.